

**S i t z u n g**  
**der Gemeindevorsteher der Gemeinde Grömitz**

**Sitzungstag:** 01. Juni 2010

**Sitzungsort:** Sitzungssaal, Rathaus

**Sitzungsbeginn:** 20.00 Uhr

**Bei Beginn der Sitzung sind anwesend:**

Der Vorsitzende Bürgervorsteher Jochen Sachau  
Die Gemeindevorsteher/innen

Bäker, Heinz  
Behrens, Carolus  
Dammer, Matthias  
Dörr, Eberhard  
Hamer, Peter  
Faasel, Henning  
Gutowsky, Michael  
Huckfeldt, Hans-Joachim  
Kapp, Siegfried  
Kruse, Arno  
Kühner, Dr. A.C.  
Künzel, Rolf  
Küpker, Dieter  
Langbehn, Sybill  
Meyer, Holger  
Möller, Uwe  
Piechulla, Mechtilde  
Weber, Joachim  
Wilhelm, Ingo

**Es fehlt:**

Die Gemeindevorsteherin

Lindner, Marion

**Außerdem anwesend:**

Bürgermeister Scholz  
Oberamtsrat Schmidt  
Betriebsleiter Marketing Dose-Miekley  
Büroleiter Prüß – als Protokollführer

Der Vorsitzende Bürgervorsteher Jochen Sachau eröffnet um 20.02 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevorsteher, zu der mit Schreiben vom 20. Mai 2010 frist- und formgerecht eingeladen worden ist, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er teilt mit, dass Frau Ute Heesch (SPD) mit sofortiger Wirkung auf ihren Sitz in der Gemeindevorsteher der Gemeinde Grömitz verzichtet hat. Als nächster zu berücksichtigender Listenbewerber rückt Herr Peter Hamer in die Gemeindevorsteher nach. Der Bewerber hat die Wahl angenommen. Die notwendige Bekanntmachung ist erfolgt. Herr Hamer wird von Bürgervorsteher Jochen Sachau per Handschlag begrüßt und in sein Amt als Gemeindevorsteher eingeführt.

**Zu Punkt 1: Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung.**

Gemeindevertreter Heinz Bäker beantragt für die FDP-Fraktion, die Tagesordnung dahingehend zu erweitern, dass nach dem Punkt 5 eine Diskussion über die geplante Marktplatzgestaltung geführt wird. Sowohl Bürgervorsteher Sachau als auch Bürgermeister Scholz weisen darauf hin, dass die besondere Dringlichkeit einer solchen Ergänzung nicht gegeben ist. Darüber hinaus teilt Bürgervorsteher Sachau mit, dass kurzfristig zu diesem Thema eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden soll und Gespräche mit den betroffenen Anliegern beabsichtigt sind.

Die Abstimmung über den Ergänzungsantrag ergibt

4 Ja-Stimmen

14 Nein-Stimmen und

2 Stimmenthaltungen.

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Sodann informiert Bürgervorsteher Sachau die Gemeindevertretung darüber, dass aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 93 der Entwurf geändert wurde. Da durch diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Einholung von Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Es wird beantragt, die Tagesordnung um den Punkt

**8.2 Beschluss des Verfahrens nach § 4a (3) BauGB (Eingeschränkte Beteiligung)**

zu ergänzen. Der bisherige Tagesordnungspunkt 8.2 wird zu 8.3.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

Nach alledem liegt folgende ergänzte Tagesordnung vor:

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung
2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 10.12.2009
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse
6. Solareignungsflächen in der Gemeinde Grömitz
  - 6.1 Billigungsbeschluss
7. Flächennutzungsplan, 14. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Suxdorf, Brunsteen, Sievershagen und Nienhagen; ca. 300 m nordwestlich von Suxdorf – Solarpark Suxdorf -
  - 7.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
  - 7.2 Abschließender Beschluss
8. Bebauungsplan Nr. 93 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Suxdorf, Brunsteen, Sievershagen und Nienhagen; ca. 300 m nordwestlich von Suxdorf – Solarpark Suxdorf -
  - 8.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
  - 8.2 Beschluss des Verfahrens nach § 4a (3) BauGB (Eingeschränkte Beteiligung)
  - 8.3 Satzungsbeschluss
9. Zustimmung zu den Wahlen der
  - 9.1 stellv. Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Cismar
  - 9.2. stellv. Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Guttau
  - 9.3 Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen
  - 9.4 stellv. Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen
10. Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Grömitz

**B. Nichtöffentlicher Teil**

11. Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten.
12. Erlass und Niederschlagung von Forderungen

**C. Öffentlicher Teil**

13. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Zu Punkt 2: Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 10.12.2009.**

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben; sie gilt mithin als festgestellt.

**Zu Punkt 3: Einwohnerfragestunde.**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

**Zu Punkt 4: Mitteilungen und Anfragen.**

**4.1 Mitteilungen.**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

**4.2 Anfragen.****4.2.1 „Neue Mitte“.**

Gemeindevertreter Uwe Möller erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand.

Betriebsleiter Olaf Dose-Miekley teilt mit, dass gegenwärtig keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen sind. Der Bebauungsplan soll in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt beraten werden. Seitens der Investoren liegt bislang keine neue Äußerung vor. Allerdings ist demnächst ein Termin mit weiteren interessierten Betreibern und Investoren geplant.

**4.2.2 Zusammenarbeit im OstseeFerienLand.**

Gemeindevertreter Uwe Möller erkundigt sich auch hier nach dem Sachstand.

Bürgermeister Scholz informiert darüber, dass beabsichtigt war, zunächst gleichlautende Beschlüsse der Gemeinden Dahme, Grömitz und Kellenhusen als Absichtserklärung für eine gemeinsame Organisationsform zu fassen. Die Gemeindevertretung Dahme hat eine solche Beschlussfassung jedoch einstimmig abgelehnt. In einem Termin am 28.05.2010 wurde mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden und in Anwesenheit von Herrn Obier von der Firma „project m“ das weitere Vorgehen eingehend erörtert. So soll die Zusammenarbeit im Bereich Marketing fortgeführt und intensiviert werden sowie eine Prüfung erfolgen, in welcher rechtlichen Form eine darüber hinausgehende Zusammenarbeit sinnvoll ist. Entsprechend den aktuellen Vorgaben des Landes für LTO's (Lokale Tourismus Organisationen) kann eine Zusammenarbeit auch über vertragliche Regelungen realisiert werden.

**4.2.3 Arbeitskreis Ortsbildgestaltung Grömitz.**

Gemeindevertreter Uwe Möller fragt nach, welche konkreten Maßnahmen der Arbeitskreis zwischenzeitlich erarbeitet hat.

Bürgermeister Scholz teilt mit, dass ein Schwerpunkt die sog. Ortsmöblierung war. So wurde ein Fahrradständer entworfen und dessen Herstellung ausgeschrieben. Darüber hinaus verweist er darauf, dass zu Beginn der Maßnahmen von dem jährlichen Budget in Höhe von 200.000 Euro ein großer Anteil auch auf Planungskosten entfallen wird. In diesem Zusammenhang wurde die erarbeitete Gestaltung des Kreisverkehrs am Markt in der letzten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vorgestellt. Zu dieser Maßnahme bedarf es sowohl für die Gestaltung als auch der Auftragsvergabe eines abschließenden Beschlusses in der Gemeindevertretung. Die Realisierung wird für das Winterhalbjahr angestrebt. Ohnehin wäre die Umgestaltung des Marktes Voraussetzung für weitere touristische Veränderungen.

**4.2.4 Energiekosten der Verwaltung.**

Gemeindevertreter Ingo Wilhelm fragt nach, ob es möglich wäre, einen Überblick über die gesamten Energiekosten der Verwaltung in den letzten Jahren zu erhalten.

Eine entsprechende Aufstellung wird von Bürgermeister Scholz zugesagt.

**Zu Punkt 5: Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse.**

a) stellv. bürgerliches Mitglied im Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt Herr Jan Gutowsky war auf Vorschlag der CDU-Fraktion als stellv. bürgerliches Mitglied in den Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt gewählt worden. Zwischenzeitlich hat er seine Haupt- bzw. alleinige Wohnung nicht mehr in der Gemeinde Grömitz. Als neues stellv. Mitglied für den Fachausschuss wird von der CDU-Fraktion nunmehr **Herrn Rolf Benthien, Neustädter Str. 33, 23743 Grömitz**, vorgeschlagen.

b) Mandatsverzicht Ute Heesch

Durch den Mandatsverzicht von Frau Heesch und das Nachrücken von Herrn Peter Hamer ergeben sich Änderungen in der Besetzung der Fachausschüsse. Die SPD-Fraktion hat schriftlich folgende Neubesetzungen vorgeschlagen:

Ausschuss	bisher	Vorschlag Neubesetzung
Hauptausschuss	GV'in Heesch stellv. Mitglied	GV Hamer stellv. Mitglied
Finanzausschuss	GV'in Heesch stellv. Mitglied	GV Hamer stellv. Mitglied
Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales	GV'in Heesch Mitglied	GV Hamer Mitglied
Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt	wB Hamer Mitglied	wB Manfred Pundt Mitglied
	wb Manfred Pundt stellv. Mitglied	wB Arnold Stendel stellv. Mitglied
Ausschuss für Eingaben und Beschwerden und zur Prüfung der Jahresrechnung	GV'in Heesch stellv. Mitglied	GV Hamer stellv. Mitglied
Wahlprüfungsausschuss	GV'in Heesch Mitglied	GV Hamer Mitglied

Beschluss:

Die vorstehend vorgeschlagenen Mitglieder werden en bloc gewählt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 6: Solareignungsflächen in der Gemeinde Grömitz**

In der Gemeinde Grömitz existiert bereits der erste Solarpark (13. F-Planänderung und B-Plan Nr. 92). Vor dessen Planung führte die Gemeinde Grömitz auf Grundlage des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 21.07.2004 (alt) und des gemeinsamen Beratungserlasses des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) eine Flächenanalyse durch mit dem Ziel, Standorte für mögliche Solarparks in der Gemeinde zu ermitteln. Bei Einhaltung aller möglichen Abstandsflächen und Ausschlusskriterien können danach in der Gemeinde langfristig an folgenden Standorten Solarparks errichtet werden (siehe Anlage):

1. nordwestlich vom Kolauerhof (hier gilt der B-Plan Nr. 92),
2. unter den Windenergieanlagen bei Rüting,
3. östlich von Nienhagen,
4. nordöstlich von Lenste,
5. westlich von Brenkenhagen und

## 6. westlich von Suxdorf (künftig B-Plan Nr. 93).

Nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG (neu) sind die Eignungsflächen für Solarparks dahin eingeschränkt, dass diese bereits mindestens 3 Jahre vor dem Aufstellungsbeschluss nachweislich landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Der gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums vom 5. Juli 2006 nennt weiterhin hochwertige Landschaftsbestandteile als Ausschlusskriterien für Solarparks. Bei der Flächenanalyse sind somit die groben landschaftsrelevanten Aspekte in die Flächensuche bereits eingeflossen.

Detailuntersuchungen erfolgen üblicherweise vor dem Auslegungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung.

Die vorliegende Flächenanalyse soll als Selbstverpflichtung der Gemeinde Grömitz gelten, so dass nur in den ermittelten möglichen Flächen Anfragen zum Bau von Solarparks auf gemeindlicher Ebene beraten und konkretisiert werden. Alle Anträge für die anderen Flächen können auf Grundlage dieser Flächenanalyse von vornherein abgelehnt werden.

Dieses Konzept entspricht den gesetzlichen Vorgaben, den übergeordneten Zielen der Landesplanung und den gemeindlichen Belangen in Bezug auf Landschaftspflege, Kulturlandschaft, Tourismus sowie Siedlungs- und Agrarstruktur.

### **6.1 Billigungsbeschluss**

#### Beschluss:

Der Plan für die Solareignungsflächen mit Begründung wird gebilligt und gilt für die Gemeinde Grömitz als selbstbindende Vorgabe.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen

### **Zu Punkt 7: Flächennutzungsplan, 14. Änd. der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Suxdorf, Brunsteen, Sievershagen und Nienhagen; ca. 300 m nordwestlich von Suxdorf – Solarpark Suxdorf –**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 11.02.2010 den Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Suxdorf, Brunsteen, Sievershagen und Nienhagen; ca. 300 m nordwestlich von Suxdorf –Solarpark Suxdorf- und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 08.04.2010 bis zum 10.05.2010 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.03.2010 über die Auslegung informiert.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

### **7.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen**

#### **I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

##### **0. INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 12.05.2010**

Telefonisch teilte die Landesplanung der Gemeinde am 12.05.2010 mit, dass die 14. Flächennutzungsplanänderung dem Geltungsbereich der Eignungsfläche nach dem „Konzept der Solareignungsflächen in der Gemeinde Grömitz“ entspricht. Daher gilt die Stellungnahme des Innenministeriums vom 18.12.2009/04.01.2010 als positive Stellungnahme des Landes zur Planungsanzeige. Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden somit nicht verletzt.

## 1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 27.04..2010

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- ↳ Regionale Planung
- ↳ Denkmalschutz
- ↳ Straßenverkehr
- ↳ Gesundheit
- ↳ Boden- u. Gewässerschutz
- ↳ Naturschutz
- ↳ Bauordnung (einschl. Brandschutz)

Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung folgende Stellungnahmen eingegangen:

**Durch die Planung werden folgende Rechtsvorschriften verletzt, wenn der Bebauungsplan in dieser Form in Kraft gesetzt wird:**

### 1.1 Naturschutz

- 1.1.1 Biotopschutz/Artenschutz:** Im Planungsgebiet befinden sich mehrere gem. § 30 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) I. V. mit §§ 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBI. Sch.-H. S. 301) streng geschützte Biotope, die – in der Planzeichnung gar nicht oder nur sehr unzureichend gekennzeichnet – offensichtlich überbaut und damit beseitigt werden sollen. Ob diese Biotope (hier: Kleingewässer) im Landschaftsplan gekennzeichnet sind oder nicht ist irrelevant, es gilt allein der Ist-Zustand im Zusammenhang mit der aktuellen Gesetzgebung.

#### Beschluss:

Am 11.05.2010 fand ein gemeinsamer Termin mit der Gemeinde, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein und der Stadtplanerin statt.

Ergebnis des Termes war, dass im Plangebiet im Westen die Biotopfläche größer war, solange die Fläche Stilllegungsfläche war. Mit der Aufnahme der Bewirtschaftung und der Sanierung der Drainage, trocknete die Fläche aus. Somit ist sie nicht mehr existent.

Durch einen Landschaftsplaner wurde zwischenzeitlich das Gebiet erneut überprüft. Ergebnis ist, dass sich innerhalb des Plangebietes im Nordwesten eine tiefe Senke befindet, die dauerhaft wassergefüllt ist. Eine typische Ufervegetation ist ausgeprägt, am nördlichen Rand steht ein Baum. Es handelt sich um ein dauerhaftes Kleingewässer, das mit seiner natürlichen Ufervegetation zu schützen und zu bewahren ist.

Östlich daran anschließend befand sich nach Luftbilddarstellungen eine weitere feuchte Senke, gemeinsam umgeben von zeitweilig stillgelegten Flächen. Hier ist die landwirtschaftliche Nutzung nach der Reparatur der Dränage wieder aufgenommen worden. Nach der Topografie und den oberflächlichen Bodeneigenschaften handelt es sich bei der flachen Senke um eine Ackerfläche, die temporär vernässt war. Damit ist es keine besonders geschützte Fläche.

Im südöstlichen Teil des Plangebietes ist ein flache Senke inmitten der Ackerfläche erkennbar. Sie hat zur Zeit auch eine typische Uferrandvegetation. Es handelt sich ebenfalls um eine dauerhaften Wasserfläche mit entsprechender Ufervegetation. Es handelt sich um ein dauerhaftes Kleingewässer, das mit seiner natürlichen Ufervegetation zu schützen und zu bewahren ist.

Weitere naturnahe Bereich sind innerhalb der Ackerfläche nicht erkennbar.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 93 berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.1.2** Entsprechend lückenhaft und vage ist der Umweltbericht, der u. a. zu möglicherweise betroffenen streng geschützten bzw. „Anhang IV- Arten“ (Kammolch, Rotbauchunke in den vorhandenen Kleingewässern) keine konkreten Aussagen trifft.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Umweltbericht um umweltrelevante Aussagen ergänzt wird, der auf Zuarbeit eines Fachplaners basiert.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.1.3** Ferner ist die 300 Meter Abstandsregelung zu geschützten Biotopen gem. Photovoltaikerlass für diese im Plan-Entwurf nicht gekennzeichneten Kleingewässer einzuhalten.

Beschluss:

Eine aktuelle Bestandserfassung unter Einbeziehung vorhandener Daten und Luftbilder ist vorgenommen worden. Die zweite Wasserfläche innerhalb des Plangebietes wird aufgenommen. Eine Baugrenze wird so gelegt, dass auch dieser Bereich einen freien Schutzbereich mit extensiven Grünland hat. Es sind bei der Erfassung keine Elemente von Natur und Landschaft gefunden worden, die die Einhaltung eines 300 m Abstandes erfordern. Diese Ergebnisse sind in einem gesonderten „grünordnerischen Hinweis“ dargestellt worden und bilden die Grundlage für den Antrag auf Unterschreitung des genannten Abstandswertes. Eine Inaussichtstellung der unteren Naturschutzbehörde liegt dazu vor.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.1.4** Die Aussage, dass es sich hier lediglich um die Umnutzung von Ackerland handelt, ist daher nicht zutreffend und verfälscht obendrein die Eingriffsbilanzierung.

Beschluss:

Die vorhandenen Grünstrukturen im Bebauungsplan werden gesichert und nicht beseitigt. Nur innerhalb von Ackerflächen sind zukünftig Solarmodule möglich.

Der Ausgleich basiert auf den Erlass des Landes vom 5. Juli 2006, der bereits die Besonderheiten von Solarparks berücksichtigt und im übrigen einen höheren Ausgleichsfaktor einfordert, als es nach dem Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998 erforderlich wäre.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Weiterhin bitten die Fachbehörden meines Hauses noch um Beachtung folgender Hinweise:**

## 1.2 Naturschutz

- 1.2.1** Eine qualifizierte Fachkraft, die eine Überarbeitung des Umweltberichtes einschließlich einer fehlerfreien Bestandsaufnahme vornimmt, wird für unbedingt erforderlich gehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung durch einen Landschaftsplaner fachlich ergänzt wird.

Weiterhin schließt die Gemeinde mit dem Investor einen Städtebaulichen Vertrag ab, dessen Bestandteil ein "grünordnerischer Hinweis" sein wird. Die dort vorgegebenen Maßnahmen sind im Rahmen der Projektplanung umzusetzen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.2** Es sollte eine Umplanung vorgenommen werden, die durch „Wildschneisen“ auf eine Kompletteinzung von 14 ha verzichtet und die Gesamtanlage evtl. unter Einbindung der geschützten Biotopflächen „auflockert“.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 93 berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.3** Auswirkungen des Zerschneidungseffektes durch die Zaunanlage werden im Umweltbericht weder erwähnt, noch in der Bilanzierung als Eingriff bewertet.

Beschluss:

Die Begründung verweist unter Punkt 7.2 A „Schutzgut Tiere“ bereits auf den Zerschneidungseffekt. Eben daher erfolgt die Eingrenzung der Festsetzungen bezüglich der Einzung unter Punkt 6 (2) des Text-Teiles. So wird die Einzung der übrigen Flächen unterbunden.

Bezüglich der Bilanzierung wird auf den Beschluss zu Punkt 1.1.4 verwiesen.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Umweltbericht um umweltrelevante Aussagen ergänzt wird, der auf Zuarbeit eines Fachplaners basiert.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.4** Es sind konkretere Angaben zu Auswirkungen durch die nächtliche Bestrahlung zu treffen (z. B. Fledermäuse).

Beschluss:

Die Gemeinde schließt mit dem Investor einen Städtebaulichen Vertrag ab, der eine nächtliche Beleuchtung des Parks unterbindet. Auswirkungen auf Fledermäuse sind daher nicht zu erwarten.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.5** Es ist nicht nachvollziehbar wieso auf ein Monitoring gem. § 4c BauGB verzichtet werden kann (Seite 26d. Begründung).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Sicherungsaspekt des Städtebaulichen Vertrages noch in der Begründung genannt wird, der zusätzlich die Umsetzungsform und deren Kontrolle regeln wird. Weitergehende Kontrollen sind nicht erforderlich.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.6** Pkt. 7.2 (Beschreibung der Umweltauswirkungen ) ist sehr spekulativ, hier sollte sich konkreter auf Fakten und die geplante Anlage bezogen werden.

Beschluss:

Hier handelt es sich um eine Bauleitplanung, die langfristig gelten soll. Dass heißt, dass auch in den nächsten Jahren Modultypen aufstellbar sein müssen, die heute in der Form noch nicht bekannt sind. Daher besteht die Aufgabe der Planung darin, einen städtebaulichen Rahmen zu setzen. Weitere Faktennennungen sind erst im Rahmen der Projektplanung möglich und erforderlich.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Umweltbericht um umweltrelevante Aussagen ergänzt wird, der auf Zuarbeit eines Fachplaners basiert.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.7** Ich gehe davon aus, dass detaillierte Aussagen zu den geplanten Neuanpflanzungen spätestens im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **1.3 Regionale Planung (Bauleitplanung)**

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

- 1.3.1** Die Gemeinde plant neben dem Bebauungsplan Nr. 92 im Bereich des Kolauerhofes mit diesem Bebauungsplan eine zweite Fläche für Fotovoltaikanlagen planungsrechtlich zuzulassen. Nach der Begründung soll auf einer ca. 15,5 ha großen Grünfläche die Errichtung von Fotovoltaikanlagen ermöglicht werden.

Nach den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Fotovoltaikanlagen im Außenbereich (Amtsbl. 2006 8. 607) sind Solaranlagen im Außenbereich weder privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 noch ist eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange gegeben. Bei den für Fotovoltaikanlagen im Außenbereich aufzustellenden Bauleitpläne sind landesplanerische, städtebauliche

und landschaftspflegerische Grundsätze zu beachten. Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen. Freiräume sollen geschützt und in ihren Funktionen qualitativ entwickelt werden; für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der schleswig-holsteinischen Landschaft soll Sorge getragen werden.

**Beschluss:**

Mit Eingang des Antrages für einen ersten Solarparks nahe des Kolauer Hofes hat die Gemeinde ein „Konzept der Solareignungsflächen in der Gemeinde Grömitz“ erstellt. Die gefundenen Flächen basieren auf den Vorgaben des Erlasses vom 5. Juli 2006 „Grundsätze von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“. Weiterhin ist es mit den Zielen der Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan abgestimmt. Von daher galt das Konzept als Prüfungsvorlage der Gemeindeverwaltung. Es wurden seit dem also nur Anträge bearbeitet und geprüft, die in diesem Konzept als Eignungsflächen ausgewiesen waren. Somit war zu diesem Zeitpunkt auch nur der Kolauer Hof als Eignungsfläche planungsrelevant.

Wie dem Beschluss des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt über die Stellungnahme des Kreises vom 26.08./26.08.2009 zu entnehmen ist, hat die Gemeinde am 11.02.2010 dieses Konzept offiziell beschlossen. Somit hat sich die Gemeinde nach außen hin selbst verpflichtet, auch zukünftig auf Basis dieses Konzeptes zu arbeiten.

Dieses Plangebiet gilt ebenfalls als Eignungsfläche. Daher wurde der bei der Gemeinde eingegangene Antrag auf Ausweisung eines Solarparks an der Stelle von der Verwaltung geprüft und nachfolgend eine entsprechende Bauleitplanung begonnen.

Somit hat die Gemeinde bereits zu einem frühzeitigen Zeitpunkt alle relevanten Punkte der überörtlichen Planung abgeprüft.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um die Erläuterung ergänzt wird.

**Abstimmung:** 19 Ja-Stimmen

1 Stimmennthalaltung

**1.3.2 Das Bundesamt für Naturschutz hat zu den naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen unter**

<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript247.0f>

ein Skript herausgegeben, dass für die Abwägung und dem Umweltbericht zu den einzelnen Wirkfaktoren und den naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen die wesentlichen zu beachtenden Grundlagen aufzeigt.

**Beschluss:**

Auf dieses Skript basiert bereits diese Planung (siehe Verweis auf diese Quelle in der Begründung mit Fundstelle am 11.01.2010 um 9 Uhr im Internet). Erkenntnisse daraus wurden hier bereits umgesetzt. So erfolgt die Einschränkung der Einzäunungen auf die Solarflächen bei Einhaltung einer mindestens 5 m breiten Freihaltezone zu den angrenzenden Knickfüßen, um hier die Durchgangsschneisen für das Großwild offen zu lassen.

Auch übernimmt das Skript Erkenntnisse zur Fauna und Flora sowie zu den Immissionen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.3.3** Für die vorgelegte Planung ist insbesondere zu beachten, dass nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde sich innerhalb des Plangebietes weitere, bislang nicht berücksichtigte Biotope befinden.

Beschluss:

Es wird auf den Beschluss zu Punkt 1.1.3 verwiesen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.3.4** Zu den von meiner Bodenschutzbehörde aufgezeigten Belangen habe ich einige bemerkenswerte Auszüge aus diesem Skript der Stellungnahme als Anhang beigefügt. (2978\_6.61.1\_Skript.pdf).

Beschluss:

Bei dem Plangebiet handelt es sich definitiv um Ackerland. Durch die Einstellung der Bewirtschaftung und der nur noch ein- bis zweimaligen Mahd im Jahr, verbessert sich die Bodensituation.

Die im Artikel genannten kurzzeitigen Eingriffe in den Boden sind in der Bauleitplanung nicht ausgleichsrelevant, denn Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sind „*Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*“

Eingriffe sind somit bauliche Veränderungen, die die Funktionsfähigkeiten der Schutzgüter erkennbar und dauerhaft verändern. Die Einbringung einer Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen vor Staunässe gehört nicht dazu.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz verweist jedoch darauf, dass das BauGB „*über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden*“ hat.

Im Baugesetzbuch (BauGB) heißt es: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (...)*“ Auch hier geht es um die dauerhafte Erhaltung einer Situation. Der Bund berechtigt die Länder zu weitergehenden Bilanzierungsregelungen. Für Schleswig-Holstein gilt der Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998. Danach wird die Eingriffsdefinition aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen.

Kurzfristige Baumaßnahmen, deren Eingriffe sich schnell wieder regenerieren, sind somit nicht relevant.

Nach dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) „*Grundsätze von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich*“ Punkt 8 könnte der Ausgleicherlass des Landes vom 3. Juli 1998 herangezogen werden. Da er jedoch nur begrenzt anwendbar ist und der zu erbringende Ausgleich danach geringer wäre, werden für diese Projekte festzusetzende Maßnahmen vorgegeben. Wird diese Vorgabe befolgt, dann gilt der Eingriff im Solarpark als

ausgeglichen. Da alle Solarparks vom Grundkonzept her vergleichbar sind, ist eine weitergehende Eingriffsbilanzierung, die sich auf Bodenumlagerungen und Teilver siegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen etc. bezieht nicht erforderlich.

Der Standort wird ausgewiesen als „Extensives Grünland“, auf dem die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist. Die Bodenoberfläche wird daher im Gegensatz zur bisherigen ackerbaulichen Nutzung ganzjährig von einer stabilen Vegetationsschicht bedeckt sein, eine erhöhte Erosionsgefahr besteht nicht. Auch an den „Tropfkanten“ ist nur mit einem leicht erhöhten Wasseranfall zu rechnen, der aber in der Vegetation aufgefangen wird.

Bezüglich der Abzäunung wird auf den Beschluss zu Punkt 1.3.2 verwiesen.

Wegenetze befinden sich nicht im Plangebiet.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.3.5** Die Landesplanungsbehörde hat in ihrem Erlass vom 30. September 2009 zum weiteren Planungsablauf auf Grundsätze hingewiesen, die nach dem Regionalplan II zu beachten sind. Insbesondere gehört hierzu der schonende Umgang des Grund und Bodens. Seitens des Kreises wird es in Frage gestellt, ob nach der Begründung für die vorgelegte Planung ausreichende Gründe dargelegt wurden, mit denen die raumordnerischen Grundsätze im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Es wird der Gemeinde dringend empfohlen, dass von der Landesplanungsbehörde gemachte Angebot eines Planungsgespräches in Anspruch zu nehmen.

Beschluss:

Am 25.11.2009 gab es eine gemeinsame Termin mit der Landesplanung, dem Kreis, dem Planer und einer anderen Gemeinde. Hier wurde um einen gemeinsamen Termin gebeten. Die Landesplanung erbat die Zusendung des „Konzept der Solareignungsflächen in der Gemeinde Grömitz“, welches die Auswirkungen auf die raumordnerischen Ziele und Grundsätze berücksichtigt. In einem anschließenden Telefonat mit der Verwaltung empfahl sie der Gemeinde Grömitz den Beschluss dieses Konzepts, um sich eine Eigenverpflichtung aufzuerlegen. Ein Erfordernis für ein Planungsgespräch wurde nicht gesehen.

Die Anregung wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.3.6** Es ist zu prüfen, ob durch die von der Bundesregierung erkannte Überförderung von Strom aus Freiflächenanlagen auf ehemaligen Ackerflächen und der damit verbundenen Anpassung der Vergütungssätze an die aktuelle und zukünftig zu erwartende Preis- und Kostenentwicklung die Planung noch eine Realisierungschance hat. Falls keine Realisierungschance gegeben ist, besteht kein Planungserfordernis mehr und die Planung sollte eingestellt werden.

Beschluss:

Bei der Bauleitplanung geht es um städtebauliche Planung. Die wirtschaftlichen Belange sind ihr untergeordnet.

Das Planungserfordernis ist in der Begründung dargelegt. Sie beinhaltet nach wie vor das Ziel der Gemeinde.

Eine Prüfung, in wiefern Solarparks nach der Änderung der Förderungspraxis wirtschaftlich bleiben, ist nicht Inhalt der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### 1.4 Boden- und Gewässerschutz

Gewässerschutz:

**1.4.1 Niederschlagsbeseitigung:** Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

**1.4.2** Durch den geplanten Solarpark, insbes. durch Fundamente für die Photovoltaikanlagen, Gebäude für Wechselträger und Zufahrtswege kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung der bislang ackerbaulich bewirtschafteten Flächen.

Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Hierzu bedarf es Angaben, insbes. ist aufzuzeigen, mit welchen geeigneten technischen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird.

Beschluss:

Wie der Begründung unter Punkt 7.2 „Boden und Wasser“ zu entnehmen ist, versickert das Wasser im Plangebiet. Dadurch, dass der Boden nicht mehr bewirtschaftet wird, kann sich die Bodenstruktur zukünftig wieder eigenständig entwickeln. Bodenfurchen werden somit zukünftig nicht mehr den Abfluss von Regenwasser fördern. (siehe dazu auch den Beschluss zu Punkt 1.3.4).

Die Photovoltaikanlagen werden üblicherweise eingerammt und ohne Fundamente errichtet. Die Wechselrichter sind max. 20 m<sup>2</sup> groß. Das dort anfallende Regenwasser kann ebenfalls vor Ort versickern. Die Zufahrten werden nur in wassergebundener Form ausgebaut und benötigen keine eigenen Regenwasseranschlüsse; zudem sie nicht mehr belastet werden, als bereits heute schon durch den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass Punkt 6 um diese Angaben ergänzt wird.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.4.3 Oberirdische Gewässer/Grundwasser:** Im Plangebiet befinden sich keine Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Cismar.

**1.4.4** Vorsorglich weise ich daraufhin, dass n. § 7 Abs. 1 Landeswassergesetz Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen, unter Vorlage von Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn anzugeben sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.4.5 Bodenschutz: Altlasten: sind nicht bekannt.**

Für die weitere Planung sind aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde folgende Aspekte des Bodenschutzes zu berücksichtigen und ausreichend in der Begründung darzulegen:

**1.4.6 In der Begründung werden die Einflüsse auf den Boden durch Verschattung und Abschirmung sowie die Gefahr der Bodenerosion dargestellt und darauf verwiesen, dass diese durch geeignete technische Maßnahmen zu minimieren sind.****Beschluss:**

Es wird auf die Beschlüsse zu Punkt 1.3.4 und 1.4.2 verwiesen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.4.7 Diese Maßnahmen und deren Effizienz sind spätestens im Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren. Es ist dann auch zu erläutern, ob die Module gereinigt werden, auf welche Weise und mit welchen Mitteln. Zudem sollte erklärt werden, wie die Nutzung unterhalb der PV-Module vorgesehen ist und ob es erforderlich ist, den Pflanzenwuchs zu reduzieren und auf welche Art und Weise dies geschehen soll.****Beschluss:**

Es wird darauf verwiesen, dass es sich hier um eine Bauleitplanung im Sinne § 5 und § 9 BauGB handelt, die die Bodennutzung ordnen bzw. regeln. Sie kann nicht die Projektplanung regeln.

PV-Module haben im Übrigen einen Neigungswinkel von 30 Grad, so dass sie selbstreinigend sind. Reinigungsmittel werden nicht verwendet.

Da die Fläche als Hauptnutzung „extensive Grünland“ hat, darf die Fläche 1 bis 2x im Jahr gemäht werden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

**1.4.8 Diese Maßnahmen können Eingriffe in den Boden darstellen, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können. Diese sind gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden oder zu minimieren.****Beschluss:**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG gilt dieses Gesetz für das Bauplanungsrecht nur, soweit dieses die Einwirkungen auf den Boden nicht regelt.

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sind „*Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*“

Eingriffe sind somit bauliche Veränderungen, die die Funktionsfähigkeiten der Schutzgüter erkennbar und dauerhaft verändern. Die Einbringung einer Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen vor Staunässe gehört nicht dazu.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz verweist jedoch darauf, dass das BauGB „*über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden*“ hat.

Im Baugesetzbuch (BauGB) heißt es: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (...)*“ Auch hier geht es um die dauerhafte Erhaltung einer Situation. Der Bund berechtigt die Länder zu weitergehenden Bilanzierungsregelungen. Für Schleswig-Holstein gilt der Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998. Danach wird die Eingriffsdefinition aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen.

Kurzfristige Baumaßnahmen, deren Eingriffe sich schnell wieder regenerieren, sind somit nicht relevant.

Nach dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) „Grundsätze von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ Punkt 8 könnte der Ausgleicherlass des Landes vom 3. Juli 1998 herangezogen werden. Da er jedoch nur begrenzt anwendbar ist und der zu erbringende Ausgleich danach geringer wäre, werden für diese Projekte festzusetzende Maßnahmen vorgegeben. Wird diese Vorgabe befolgt, dann gilt der Eingriff im Solarpark als ausgeglichen. Da alle Solarparks vom Grundkonzept her vergleichbar sind, ist eine weitergehende Eingriffsbilanzierung, die sich auf Bodenumlagerungen und Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen etc. bezieht nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

## 1.5 Allgemeines

1.5.1 Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Innenministerium, Abt. – Landesplanung – und an die - Abt. Städtebau- und Ortsplanung – sowie an Ministerium für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume gelangen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**2. ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 28.04.2010**

- 2.1 Auf der überplanten Fläche für die Photovoltaiknutzung sind fünf Fundplätze von archäologischen Denkmalen in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein als Kulturdenkmal nach § 1 DSchG eingetragen. Anhand der Fund- und Befundbeschreibung aus der archäologischen Landesaufnahme ist damit zu rechnen, dass sich weitere Denkmale im Boden befinden. Ob diese Denkmale durch die Anlage von Photovoltaikanlagen beeinträchtigt oder gar zerstört werden, ist abhängig von der Art der Bauausführung und ob Bodenmodellierungen in diesem besonders bewegten Gelände erforderlich werden.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass dieser Hinweis in die Begründung aufgenommen wird.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 2.2 Anhand der mir hier vorliegenden Unterlagen kann ich zurzeit keine Aussagen darüber machen, ob diese Denkmale beeinträchtigt werden. Ich bitte den Bauträger, mir möglichst zeitnah genaue Planunterlagen über die Art der Befestigung der Solaranlagen, über die Breite und Tiefe der Kabelgräben sowie über notwendige Bodenmaßnahmen, wie z. B. Bodenmodellierungen, zu übersenden. Erst dann können wir eine endgültige Stellungnahme bezüglich dieses Bauvorhabens abgeben.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**3. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 29.04.2010**

Der Verband hat den vorgenannten B-Plan Nr. 93 hinsichtlich der vorgelegten Ausführungsplanung überprüft und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

- 3.1 Aus dem B-Plan und der Begründung — Stand 11.02.2010 — kann der Verband die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers nicht ersehen. Bei der gesamten Maßnahme muss davon ausgegangen werden, dass gemäß Punkt 4.4.2 der Begründung das Niederschlagswasser von einer Fläche von 55.110 m<sup>2</sup> 5,51 ha abfließt. Dieses Wasser kann nicht direkt vom Boden aufgenommen werden. Durch das Abfließen von den technischen Flächen und der Neigung des Geländes entstehen Rinnen, die zu Bodenerosionen führen können und sich im Tiefpunkt sammeln. Dies kann zur Vernässung angrenzender Flächen bzw. Überlastung des Vorflutsystems führen und hat damit auch Auswirkungen auf den Schöpfwerksbetrieb des Verbandes.

Aus Sicht des Verbandes sind daher Maßnahmen zur geordneten Sammlung, Rückhaltung und Ableitung des Oberflächenwasser erforderlich. Der Verband kann ohne die o. g. Maßnahmen dem Planvorhaben von daher nicht zustimmen.

**Beschluss:**

Der Standort wird ausgewiesen als „Extensives Grünland“, auf dem die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist. Die Bodenoberfläche wird daher im Gegensatz zur bisherigen ackerbaulichen Nutzung ganzjährig von einer stabilen

Vegetationsschicht bedeckt sein, eine erhöhte Erosionsgefahr besteht nicht. Auch an den „Tropfkanten“ ist nur mit einem leicht erhöhten Wasseranfall zu rechnen, der aber in der Vegetation aufgefangen wird.

Wie der Begründung unter Punkt 7.2 „Boden und Wasser“ und dem Punkt 6 zu entnehmen ist, versickert das Wasser somit im Plangebiet.

Die Photovoltaikanlagen werden üblicherweise eingerammt und ohne Fundamente errichtet. Die Wechselrichter sind max. 20 m<sup>2</sup> groß. Das dort anfallende Regenwasser kann ebenfalls vor Ort versickern. Die Zufahrten werden nur in wassergebundener Form ausgebaut und benötigen keine eigenen Regenwasseranschlüsse; zudem sie nicht mehr belastet werden, als bereits heute schon durch den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass Punkt 6 um diese Angaben ergänzt wird.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 3.2** Die satzungsrechtlichen Vorgaben des Verbandes sind bei der weiteren Planung entsprechend einzuhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 3.3** Das anfallende Oberflächenwasser hat nach Ableitung Auswirkungen auf das Schöpfwerk in der Klosterseeniederung. Von daher sind im weiteren Verlauf des Abflusses Vorkehrungen zu treffen, die auf eine geeignete Rückhaltung hinauslaufen.

Beschluss:

Es wird auf den Beschluss zu Punkt 3.1 verwiesen. Danach versickert das Regenwasser auch weiterhin im Plangebiet. Somit sind Auswirkungen auf das Schöpfwerk in der Klosterseeniederung nicht zu erwarten.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 3.4** Der Verband übernimmt keine Haftung für Schäden, die möglicherweise bei Nichtbeachtung der technischen Regeln aus der Planung heraus entstehen könnten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### 4. LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 22.04.2010

Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht, wenn bei Aufstellung der PV-Module die Belange der Wohnnutzung an der Straße Suxdorf hinreichend berücksichtigt werden. Hierfür wird eine aufstellungsfreie Zone im östlichen Bereich des Plangebietes nördlich der betroffenen Bebauung oder eine sachverständige Ermittlung der ggf. zum Schutz vor Lichtreflexionen erforderlichen Maßnahmenempfohlen.

##### Beschluss:

Es gibt keine landesplanerische Behandlung in einem entsprechenden Fachplan, der klar definiert, wo Solarparks hin sollen und wie groß sie sein dürfen. Der gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) „Grundsätze von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ definiert Grundsätze. Danach gelten u. a. Solarparks an Ortsrändern als Vorzugsflächen.

Um jedoch die Toleranz der Anwohner gegenüber dieser Anlagen zu erhalten, sichert der Bebauungsplan eine 30 m breite Pufferzone zwischen den „Grünflächen Photovoltaik“ und den angrenzenden Flurstücken. Hier ist der vorhandene Knick zu erhalten. Zudem sind weitere Gehölzanpflanzungen durchzuführen.

Topografisch liegen diese Häuser „hinter“ einer Kuppe, sodass Sichtbeziehungen zu der Fläche des Solarparks weitgehend unterbunden werden.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Sicherung, Pflege und Ergänzung der Knicks in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen und mit einem Monitoring überprüft werden.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### 5. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 03.05.2010

Anmerkung: Vor Beratung und Beschlussfassung zu diesem Unterpunkt 5 verlässt Gemeindevorsteher Eberhard Dörr wegen Befangenheit gem. § 22 der Gemeindeordnung den Sitzungsraum. Er war weder bei Beratung noch Beschlussfassung anwesend.

- 5.1** Die mir übersandten Unterlagen zum B-Plan Nr. 93 habe ich prüfen lassen und habe grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausführung, solange die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände stattfindet.

##### Beschluss:

Der Standort wird ausgewiesen als „Extensives Grünland“, auf dem die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist. Die Bodenoberfläche wird daher im Gegensatz zur bisherigen ackerbaulichen Nutzung ganzjährig von einer stabilen Vegetationsschicht bedeckt sein, eine erhöhte Erosionsgefahr besteht nicht. Auch an den „Tropfkanten“ ist nur mit einem leicht erhöhten Wasseranfall zu rechnen, der aber in der Vegetation aufgefangen wird.

Wie der Begründung unter Punkt 7.2 „Boden und Wasser“ und dem Punkt 6.2 zu entnehmen ist, versickert das Wasser somit im Plangebiet.

Die Photovoltaikanlagen werden üblicherweise eingerammt und ohne Fundamente errichtet. Die Wechselrichter sind max. 20 m<sup>2</sup> groß. Das dort anfallende Regenwasser kann ebenfalls vor Ort versickern. Die Zufahrten werden nur in wassergebundener Form ausgebaut und benötigen keine eigenen Regenwasseranschlüsse; zudem sie nicht mehr belastet werden, als bereits heute schon durch den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass Punkt 6 um diese Angaben ergänzt wird.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 5.2** Sollte die Versickerung aber nicht funktionieren oder durch sie Änderungen herbeigeführt werden, sind dann Maßnahmen aus Sicht des Verbandes zur geordneten Sammlung, Rückhaltung und Ableitung vorzusehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 5.3** Des Weiteren übernimmt der Verband keine Haftung für Schäden, die Dritten gegenüber aus der Planung heraus entstehen könnten.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **6. AG-29 - vom 10.05.2010**

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 gibt nach der frühzeitigen Beteiligung vom 27.8.2009 zu der vorgelegten Planung nunmehr folgende Stellungnahme ab:

Da zu den meisten Forderungen zum Untersuchungsrahmen noch keine Aussagen vorliegen, können die kritischen Punkte an dieser Stelle nur wiederholt werden:

Der Untersuchungsrahmen sollte folgende Punkte berücksichtigen:

- 6.1** Verträglichkeitsuntersuchung zu geschützten Biotopen in der Nähe (300 m) zu den Solarmodulen, hier ein Waldgebiet im Südteil, Amphibienteich in der Mitte.

Beschluss:

Diese Waldfäche im Süden besteht im Süden aus buschigem Gehölz und im Norden stand bis Januar 2010 eine Pappelreihe. Diese wurde abgeholt, da diese weit über

80 Jahre alt war und bereits ihre Stabilität verloren hatte. Nach einer Gefährdungsbeurteilung wurde diese runtergenommen.

Es handelt sich um eine offene Wasserfläche mit einem Erlenbestand am südlichen Ufer. Die Fläche soll statt dessen zu einen Erlenbruch entwickelt werden. Die Vorgaben dazu werden durch einen Landschaftsplaner erarbeitet.

Der Amphibienteich in der Mitte wurde durch einen Landschaftsplaner analysiert. Die Wasserfläche wird in dem Bebauungsplan dargestellt und von der Bebauung ausgeschlossen. Zusätzlich wird mit der Darstellung von Baugrenzen sichergestellt, dass ein Schutzstreifen mit „extensivem Grünland“ eingerichtet wird.

Es wurde in einer zusätzlichen grünordnerischen Untersuchung festgestellt, dass hier keine Belange von Natur und Landschaft betroffen sind, die einen Abstand von 300 m zwingend erfordern. Eine Genehmigung zur Unterschreitung wurde von der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 93 berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.2** Wartungsarbeiten und Reinigung der Module, dabei wird Vogelkot wahrscheinlich Hauptfaktor sein, Aufklärung über verwendete Reinigungsmittel und Methoden der Wartung und Pflegemaßnahmen. Einfluss auf Boden und Organismen, Forderung nach Vermeidung umweltschädigender Agenzien.

Beschluss:

PV-Module haben im Übrigen einen Neigungswinkel von 30 Grad, so dass sie selbstreinigend sind. Reinigungsmittel werden nicht verwendet.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.3** Barrierewirkung, Abschirmung durch Zäune und Sicherungsmaßnahmen. Stichworte: Lichtemission bei nächtlicher Beleuchtung mit Auswirkungen auf Vögel und Insekten, durch Bewachungsanlagen verursachte Störungen, Barriere für Säugetierfauna. Feste Zaunanlagen müssen vermieden werden.

Beschluss:

Nachts sind keine Beleuchtungen der Module vorgesehen. Dies sichert sich die Gemeinde zusätzlich in einem städtebaulichen Vertrag.

Die Begründung verweist unter Punkt 7.2 A „Schutzgut Tiere“ bereits auf den Zerschneidungseffekt. Eben daher erfolgt die Eingrenzung der Festsetzungen bezüglich der Einzäunung unter Punkt 6 (2) des Text-Teiles. So wird die Einzäunung der übrigen Flächen unterbunden. Somit erfolgt eine Öffnung des Gebietes.

Im übrigen sind im Plangebiet keine Wildschneisen für Großwild bekannt. Diese konzentrieren sich eher auf das Gebiet westlich des Plangebietes.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Umweltbericht um umweltrelevante Aussagen ergänzt wird, der auf Zuarbeit eines Fachplaners basiert.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.4** Eingriffe in den Boden sind darzulegen, Darstellung der Kabeltrassen und sonstiger struktureller Anlagen, wie Trafohäuser.

**Beschluss:**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG gilt dieses Gesetz für das Bauplanungsrecht nur, soweit dieses die Einwirkungen auf den Boden nicht regelt.

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sind „*Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*“

Eingriffe sind somit bauliche Veränderungen, die die Funktionsfähigkeiten der Schutzgüter erkennbar und dauerhaft verändern. Die Einbringung einer Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen vor Staunässe gehört nicht dazu.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz verweist jedoch darauf, dass das BauGB „*über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden*“ hat.

Im Baugesetzbuch (BauGB) heißt es: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (...)*“ Auch hier geht es um die dauerhafte Erhaltung einer Situation. Der Bund berechtigt die Länder zu weitergehenden Bilanzierungsregelungen. Für Schleswig-Holstein gilt der Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998. Danach wird die Eingriffsdefinition aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen.

Kurzfristige Baumaßnahmen, deren Eingriffe sich schnell wieder regenerieren, sind somit nicht relevant.

Nach dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) „Grundsätze von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ Punkt 8 könnte der Ausgleicherlass des Landes vom 3. Juli 1998 herangezogen werden. Da er jedoch nur begrenzt anwendbar ist und der zu erbringende Ausgleich danach geringer wäre, werden für diese Projekte festzusetzende Maßnahmen vorgegeben. Wird diese Vorgabe befolgt, dann gilt der Eingriff im Solarpark als ausgeglichen. Da alle Solarparks vom Grundkonzept her vergleichbar sind, ist eine weitergehende Eingriffsbilanzierung, die sich auf Bodenumlagerungen und Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen etc. bezieht nicht erforderlich. Trafogebäude sind hingegen berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

**Abstimmung:** 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.5** Von letzteren gehen Geräuschemissionen aus.

**Beschluss:**

Nach Informationen der Hersteller entstehen 70 dB (A) im Gebäude, die auf ca. 45 dB (A) durch die Baumaterialien runter gedämmt werden.

Der Abstandserlass sagt zu Anlagen zur elektrischen Energien- und Nachrichtenübertragung – hier 380 KV-Leitung –, dass hier 40 m einzuhalten sind. Zu Trafostationen gibt es keine Vorgaben.

Bei großen Trafostationen in Wohngebieten wird ein Abstand von 10 m verlangt.

In diesem Fall beginnt die Baugrenze in frühestens 33 m Abstand von den Flurstücksgrenzen einer Wohnbebauung. Die Wohngebäude haben von diesen Flurstücksgrenzen einen Mindestabstand von 20 m. Somit kann eine Trafostation frühestens in 53 m Abstand gebaut werden. Hier sind dann nur noch ca. 35 dB (A) (vergleichbar mit einem Flüsterton) zu erwarten.

Wie dem Modulplan zu entnehmen ist, sind die Gebäude allerdings alle im Norden geplant. Somit bleiben sie mindestens 200 m vom Ort entfernt.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um diesen Hinweis ergänzt wird.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.6** Stofffreisetzung beim Rückbau oder Kollisionen der Dünnschicht Module. Mögliche Schadstoffe in den Modulen und Kabeln: Cadmium, Tellurit, Kupfer, Indium, Selen. Rückstandsfreie Entsorgung der Schwermetalle und Kunststoffe. Forderung auf Verzicht umweltschädigender Materialien.

Beschluss:

Die Festsetzung der Verwendung von bestimmten Materialien ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Die genannten Nachweise sind im Bedarfsfalle in der Projektplanung zu erbringen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.7** Bedarf: wie hoch ist der erwartete Jahresertrag bei welchem Flächenanspruch?

Beschluss:

Die Bauleitplanung dient der städtebaulichen Bodenordnung. Sie ermöglicht in diesem Fall die Errichtung eines Solarparks sowie die Sicherung der erforderlichen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen.

Die Festsetzung von Leistungen sind jedoch so lange nicht planungsrelevant, wie die Vorhaben keine UVP-pflicht auslösen.

Deutschland hat auf Grundlage der g. EU-Richtlinie das UVP-Gesetz erlassen. Danach zählen Photovoltaikparks nicht zu UVP-pflichtigen Vorhaben. Dieses wurde bereits vor Planungsbeginn geprüft.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.8** Störungen im Landschaftsbild sind gravierend, die Anlagen sind als technische Bauwerke weithin sichtbar, vor allen in Hanglagen und im Außenbereich. Forderung

nach landschaftsgerechter Umgrenzung durch Wälle oder Knicks. Ein einfacher 2 m hoher Zaun reicht u. E. nicht aus, die negativen Aspekte zu kompensieren.

Beschluss:

Zäune sind nicht Inhalt einer Flächennutzungsplanänderung. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 93 abgewogen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.9** Die AG-29 präferiert die Entwicklung eines artenreichen Grünlands durch Mahdmanagement auf den Modul überdeckten Flächen, die Verwendung von zertifiziertem regionalem Saatgut als Initialansaat und die Mahd mit dem 15. Juli als frühesten Schnitttermin. Beweidung zum Flächenmanagement ist mit dem Ziel der Entwicklung von extensivem artenreichem Grünland nur bei sehr extensiver Beweidung möglich und wirkt sich generell negativ auf Brutvögel und die hier zu erwartenden Amphibienlebensräume aus. Zudem ist zu bedenken, dass Schafhaltung mit hohem Aufwand auch weiterer Infrastruktureinrichtungen (Zäune, Ställe, Wegführung) verbunden ist und die Modultische beschädigt werden können. Die AG-29 begrüßt das geplante Monitoring, um die Entwicklung des angestrebten Grünlandes und der eingrönenden Randbepflanzungen zu kontrollieren.

Beschluss:

Eine Beweidung der Flächen ist nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass ein umweltplanerischer Beitrag erstellt wird, der Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages wird und klare Angaben über die Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen beinhaltet. Hier wird auch geregelt, wie sich die Gemeinde die Umsetzung der Vorgaben sichert.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.10** Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt. Im Übrigen wird auf den Beschluss zu Punkt 6.9 verwiesen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.11** Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Grömitz dankbar.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**7. NABU - vom 10.05.2010**

- 7.1 Es werden keine Anregungen, Anmerkungen und /oder Einwände vorgebracht.
- 7.2 Es wird um eine weitere Verfahrensbeteiligung gebeten.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**8. FORSTBEHÖRDE SÜD - vom 03.05.2010**

- 8.1 Den in Vorgesprächen zwischen dem Planungsbüro Blanck und mir festgelegte Waldabstand von 80 Metern zur Fotovoltaikanlage wir hiermit von mir bestätigt.
- 8.2 Allerdings ist die im südlichen Bereich des Plangebietes angrenzende Gehölzfläche eine Waldfläche i. S. d. LWaldG. Daher ist dann auch dort mind. ein Abstand von 80 Metern zum Wald einzuhalten.(Siehe beigelegten Auszug aus dem Waldkataster)



Begründung:

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen (hier Fotovoltaikanlagen) vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand, ist hier ein Abstand von 80 Metern, entsprechen dem 2,5 fachen der in Ostholstein möglichen Baumhöhen, einzuhalten. Hinzu kommt, dass durch die großflächige Abschirmung von Grundfläche durch die Anlage ein nicht unerheblicher Einfluss auf den Austausch von Flora und Fauna zur vorhandenen Waldfläche genommen wird, der nun durch den Abstand begrenzt wird.

Beschluss:

Diese Waldfläche besteht im Süden aus buschigem Gehölz und im Norden stand bis Januar 2010 eine Pappelreihe. Diese wurde abgeholt, da diese weit über 80 Jahre alt war und bereits ihre Stabilität verloren hatte. Nach einer Gefährdungsbeurteilung wurde diese runtergenommen:

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Waldes plant die Gemeinde nun die Beseitigung des genannten Waldes. Die Fläche soll statt dessen zu einen Erlenbruch entwickelt werden. Die Vorgaben dazu werden durch einen Landschaftsplaner erarbeitet.

Der Antrag auf Waldbeseitigung wurde am 12.05.2010 von der Gemeinde gestellt.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **II. Betroffene Gemeinden**

Es sind keine Anregungen geäußert worden.

## **III. Betroffene Anlieger**

Es sind keine Anregungen geäußert worden.

### **7.2 Abschließender Beschluss**

#### **Beschluss:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
4. Die Gemeindevertretung beschließt die 14. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Suxdorf, Brunsteen, Sievershagen und Nienhagen; ca. 300 m nordwestlich von Suxdorf – Solarpark Suxdorf -.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 14. Änderung zum Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **Zu Punkt 8: Bebauungsplan Nr. 93 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Suxdorf, Brunsteen, Sievershagen und Nienhagen; ca. 300 m nordwestlich von Suxdorf – Solarpark Suxdorf -**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 11.02.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Suxdorf, Brunsteen, Sievershagen und Nienhagen; ca. 300 m nordwestlich von Suxdorf – Solarpark Suxdorf- und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.04.2010 bis zum 10.05.2010 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.03.2010 über die Auslegung informiert.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

## 8.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

### I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

#### 0. INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 12.05.2010

Telefonisch teilte die Landesplanung der Gemeinde am 12.05.2010 mit, dass die 14. Flächennutzungsplanänderung dem Geltungsbereich der Eignungsfläche nach dem „Konzept der Solareignungsflächen in der Gemeinde Grömitz“ entspricht. Daher gilt die Stellungnahme des Innenministeriums vom 18.12.2009/04.01.2010 als positive Stellungnahme des Landes zur Planungsanzeige. Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden somit nicht verletzt.

#### 1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 27.04.04.2010

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- ↳ Regionale Planung
- ↳ Denkmalschutz
- ↳ Straßenverkehr
- ↳ Gesundheit
- ↳ Boden- u. Gewässerschutz
- ↳ Naturschutz
- ↳ Bauordnung (einschl. Brandschutz)

Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung folgende Stellungnahmen eingegangen:

Durch die Planung werden folgende Rechtsvorschriften verletzt, wenn der Bebauungsplan in dieser Form in Kraft gesetzt wird:

##### 1.1 Naturschutz

**1.1.1 Biotopschutz/Artenschutz:** Im Planungsgebiet befinden sich mehrere gem. § 30 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) I. V. mit §§ 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBI. Sch.-H. S. 301) streng geschützte Biotope, die – in der Planzeichnung gar nicht oder nur sehr unzureichend gekennzeichnet - offensichtlich überbaut und damit beseitigt werden sollen. Ob diese Biotope (hier: Kleingewässer) im Landschaftsplan gekennzeichnet sind oder nicht ist irrelevant, es gilt allein der Ist-Zustand im Zusammenhang mit der aktuellen Gesetzgebung.

##### Beschluss:

Am 11.05.2010 fand ein gemeinsamer Termin mit der Gemeinde, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein und der Stadtplanerin statt.

Ergebnis des Termines war, dass im Plangebiet im Westen die Biotopfläche größer war, solange die Fläche Stilllegungsfläche war. Mit der Aufnahme der Bewirtschaftung und der Sanierung der Drainage, trocknete die Fläche aus. Somit ist sie nicht mehr existent.

Durch einen Landschaftsplaner wurde zwischenzeitlich das Gebiet erneut überprüft. Ergebnis ist, dass sich innerhalb des Plangebietes im Nordwesten eine tiefe Senke befindet, die dauerhaft wassergefüllt ist. Eine typische Ufervegetation ist ausgeprägt, am nördlichen Rand steht ein Baum. Es handelt sich um ein dauerhaftes

Kleingewässer, das mit seiner natürlichen Ufervegetation zu schützen und zu bewahren ist.

Östlich daran anschließend befand sich nach Luftbilddarstellungen eine weitere feuchte Senke, gemeinsam umgeben von zeitweilig stillgelegten Flächen. Hier ist die landwirtschaftliche Nutzung nach der Reparatur der Dränage wieder aufgenommen worden. Nach der Topografie und den oberflächlichen Bodeneigenschaften handelt es sich bei der flachen Senke um eine Ackerfläche, die temporär vernässt war. Damit ist es keine besonders geschützte Fläche.

Im südöstlichen Teil des Plangebietes ist ein flache Senke inmitten der Ackerfläche erkennbar. Sie hat zur Zeit auch eine typische Uferrandvegetation. Es handelt sich ebenfalls um eine dauerhaften Wasserfläche mit entsprechender Ufervegetation. Es handelt sich um ein dauerhaftes Kleingewässer, das mit seiner natürlichen Ufervegetation zu schützen und zu bewahren ist.

Weitere naturnahe Bereich sind innerhalb der Ackerfläche nicht erkennbar.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die g. Flächen im Bebauungsplan gesichert werden. Weiterhin wird ein 40 m breiter Schutzstreifen zum südlich geplanten Erlenbruch eingehalten. Die Pflegedetails sichert zukünftig ein städtebaulicher Vertrag, der zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde geschlossen wird. Bestandteil dieses Vertrages ist ein „grünordnerischer Hinweis“, erstellt von einem Landschaftsplaner.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.1.2** Entsprechend lückenhaft und vage ist der Umweltbericht, der u. a. zu möglicherweise betroffenen streng geschützten bzw. „Anhang IV- Arten“ (Kammolch, Rotbauchunke in den vorhandenen Kleingewässern) keine konkreten Aussagen trifft.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Umweltbericht um umweltrelevante Aussagen ergänzt wird, der auf Zuarbeit eines Fachplaners basiert.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.1.3** Ferner ist die 300 Meter Abstandsregelung zu geschützten Biotopen gem. Photovoltaikerlass für diese im Plan-Entwurf nicht gekennzeichneten Kleingewässer einzuhalten.

Beschluss:

Eine aktuelle Bestandserfassung unter Einbeziehung vorhandener Daten und Luftbilder ist vorgenommen worden. Die zweite Wasserfläche innerhalb des Plangebietes wird aufgenommen. Eine Baugrenze wird so gelegt, dass auch dieser Bereich einen freien Schutzbereich mit extensiven Grünland hat. Es sind bei der Erfassung keine Elemente von Natur und Landschaft gefunden worden, die die Einhaltung eines 300 m Abstandes erfordern. Diese Ergebnisse sind in einem gesonderten „grünordnerischen Hinweis“ dargestellt worden und bilden die Grundlage für den Antrag auf Unterschreitung des genannten Abstandswertes. Eine Inaussichtstellung der unteren Naturschutzbehörde liegt dazu vor.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.1.4** Die Aussage, dass es sich hier lediglich um die Umnutzung von Ackerland handelt, ist daher nicht zutreffend und verfälscht obendrein die Eingriffsbilanzierung.

**Beschluss:**

Die vorhandenen Grünstrukturen im Bebauungsplan werden gesichert und nicht beseitigt. Nur innerhalb von Ackerflächen sind zukünftig Solarmodule möglich.

Der Ausgleich basiert auf den Erlass des Landes vom 5. Juli 2006, der bereits die Besonderheiten von Solarparks berücksichtigt und im übrigen einen höheren Ausgleichsfaktor einfordert, als es nach dem Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998 erforderlich wäre.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

**Abstimmung:** 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

Weiterhin bitten die Fachbehörden meines Hauses noch um Beachtung folgender Hinweise:

**1.2 Naturschutz**

- 1.2.1** Eine qualifizierte Fachkraft, die eine Überarbeitung des Umweltberichtes einschließlich einer fehlerfreien Bestandsaufnahme vornimmt, wird für unbedingt erforderlich gehalten.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung durch einen Landschaftsplaner fachlich ergänzt wird.

Weiterhin schließt die Gemeinde mit dem Investor einen Städtebaulichen Vertrag ab, dessen Bestandteil ein "grünordnerischer Hinweis" sein wird. Die dort vorgegebenen Maßnahmen sind im Rahmen der Projektplanung umzusetzen.

**Abstimmung:** 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.2** Es sollte eine Umplanung vorgenommen werden, die durch „Wildschneisen“ auf eine Kompletteinzung von 14 ha verzichtet und die Gesamtanlage evtl. unter Einbindung der geschützten Biotope „auflockert“.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Baugrenzen sowie die Grünflächen „Photovoltaikanlagen“ wie folgt verändert werden:

Im Süden wird um die Wasserfläche mit Erlenbestand ein 40 m breiter Schutzstreifen (extensives Grünland“) frei gehalten. Die Wasserfläche im Osten des Plangebietes wird aufgenommen und einschließlich eines Schutzstreifens (extensives Grünland“) durch die Anordnung einer Baugrenze frei gehalten.

Nach den Festsetzungen sind nur Einzäunungen der Grünflächen „Photovoltaikanlagen“ zulässig. Somit erfolgt eine Öffnung des Gebietes.

Im Plangebiet sind keine Wildschneisen für Großwild festgestellt worden, auch die Wasserflächen sind keine besonderen Anziehungspunkte für Wild. Diese konzentrieren sich eher auf das Gebiet westlich des Plangebietes.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die bebaute Ortslage an, daher wird es als vertretbar angesehen, die Fläche mit einer maximalen Ausdehnung von 500 m ohne weitere zerteilende Wildschneise zu errichten.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.3** Auswirkungen des Zerschneidungseffektes durch die Zaunanlage werden im Umweltbericht weder erwähnt, noch in der Bilanzierung als Eingriff bewertet.

Beschluss:

Die Begründung verweist unter Punkt 7.2 A „Schutzgut Tiere“ bereits auf den Zerschneidungseffekt. Eben daher erfolgt die Eingrenzung der Festsetzungen bezüglich der Einzäunung unter Punkt 6 (2) des Text-Teiles. So wird die Einzäunung der übrigen Flächen unterbunden.

Bezüglich der Bilanzierung wird auf den Beschluss zu Punkt 1.1.4 verwiesen.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Umweltbericht um umweltrelevante Aussagen ergänzt wird, der auf Zuarbeit eines Fachplaners basiert.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.4** Es sind konkretere Angaben zu Auswirkungen durch die nächtliche Bestrahlung zu treffen (z. B. Fledermäuse).

Beschluss:

Die Gemeinde schließt mit dem Investor einen Städtebaulichen Vertrag ab, der eine nächtliche Beleuchtung des Parks unterbindet. Auswirkungen auf Fledermäuse sind daher nicht zu erwarten.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.5** Es ist nicht nachvollziehbar wieso auf ein Monitoring gem. § 4c BauGB verzichtet werden kann (Seite 26d. Begründung).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Sicherungsaspekt des Städtebaulichen Vertrages noch in der Begründung genannt wird, der zusätzlich die Umsetzungsform und deren Kontrolle regeln wird. Weitergehende Kontrollen sind nicht erforderlich.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.6** Pkt. 7.2 (Beschreibung der Umweltauswirkungen ) ist sehr spekulativ, hier sollte sich konkreter auf Fakten und die geplante Anlage bezogen werden.

Beschluss:

Hier handelt es sich um eine Bauleitplanung, die langfristig gelten soll. Dass heißt, dass auch in den nächsten Jahren Modultypen aufstellbar sein müssen, die heute in der Form noch nicht bekannt sind. Daher besteht die Aufgabe der Planung darin,

einen städtebaulichen Rahmen zu setzen. Weitere Faktennennungen sind erst im Rahmen der Projektplanung möglich und erforderlich.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Umweltbericht um umweltrelevante Aussagen ergänzt wird, der auf Zuarbeit eines Fachplaners basiert.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.7** Ich gehe davon aus, dass detaillierte Aussagen zu den geplanten Neuapfanzungen spätestens im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **1.3 Regionale Planung (Bauleitplanung)**

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

- 1.3.1** Die Gemeinde plant neben dem Bebauungsplan Nr. 92 im Bereich des Kolauerhofes mit diesem Bebauungsplan eine zweite Fläche für Fotovoltaikanlagen planungsrechtlich zuzulassen. Nach der Begründung soll auf einer ca. 15,5 ha großen Grünfläche die Errichtung von Fotovoltaikanlagen ermöglicht werden.

Nach den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Fotovoltaikanlagen im Außenbereich (Amtsbl. 2006 8. 607) sind Solaranlagen im Außenbereich weder privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 noch ist eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange gegeben. Bei den für Fotovoltaikanlagen im Außenbereich aufzustellenden Bauleitpläne sind landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze zu beachten. Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen. Freiräume sollen geschützt und in ihren Funktionen qualitativ entwickelt werden; für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der schleswig-holsteinischen Landschaft soll Sorge getragen werden.

Beschluss:

Mit Eingang des Antrages für einen ersten Solarparks nahe des Kolauer Hofes hat die Gemeinde ein „Konzept der Solareignungsflächen in der Gemeinde Grömitz“ erstellt. Die gefundenen Flächen basieren auf den Vorgaben des Erlasses vom 5. Juli 2006 „Grundsätze von großflächigen Fotovoltaikanlagen im Außenbereich“. Weiterhin ist es mit den Zielen der Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan abgestimmt. Von daher galt das Konzept als Prüfungsvorlage der Gemeindeverwaltung. Es wurden seit dem also nur Anträge bearbeitet und geprüft, die in diesem Konzept als Eignungsflächen ausgewiesen waren. Somit war zu diesem Zeitpunkt auch nur der Kolauer Hof als Eignungsfläche planungsrelevant.

Wie dem Beschluss des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt über die Stellungnahme des Kreises vom 26.08./26.08.2009 zu entnehmen ist, hat die Gemeinde am 11.02.2010 dieses Konzept offiziell beschlossen. Somit hat sich die Gemeinde nach außen hin selbst verpflichtet, auch zukünftig auf Basis dieses Konzeptes zu arbeiten.

Dieses Plangebiet gilt ebenfalls als Eignungsfläche. Daher wurde der bei der Gemeinde eingegangene Antrag auf Ausweisung eines Solarparks an der Stelle von der Verwaltung geprüft und nachfolgend eine entsprechende Bauleitplanung begonnen.

Somit hat die Gemeinde bereits zu einem frühzeitigen Zeitpunkt alle relevanten Punkte der überörtlichen Planung abgeprüft.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um die Erläuterung ergänzt wird.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung

- 1.3.2** Das Bundesamt für Naturschutz hat zu den naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen unter  
<http://www.bfn.cle/fileadmin/MDB/documents/service/skript247.0f>  
ein Skript herausgegeben, dass für die Abwägung und dem Umweltbericht zu den einzelnen Wirkfaktoren und den naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen die wesentlichen zu beachtenden Grundlagen aufzeigt.

Beschluss:

Auf dieses Skript basiert bereits diese Planung (siehe Verweis auf diese Quelle in der Begründung mit Fundstelle am 11.01.2010 um 9 Uhr im Internet). Erkenntnisse daraus wurden hier bereits umgesetzt. So erfolgt die Einschränkung der Einzäunungen auf die Solarflächen bei Einhaltung einer mindestens 5 m breiten Freihaltezone zu den angrenzenden Knickfüßen, um hier die Durchgangsschneisen für das Großwild offen zu lassen.

Auch übernimmt das Skript Erkenntnisse zur Fauna und Flora sowie zu den Immissionen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.3.3** Für die vorgelegte Planung ist insbesondere zu beachten, dass nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde sich innerhalb des Plangebietes weitere, bislang nicht berücksichtigte Biotope befinden.

Beschluss:

Es wird auf den Beschluss zu Punkt 1.1.3 verwiesen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.3.4** Zu den von meiner Bodenschutzbehörde aufgezeigten Belangen habe ich einige bemerkenswerte Auszüge aus diesem Skript der Stellungnahme als Anhang beigefügt. (2978\_6.61.1\_Skript.pdf).

Beschluss:

Bei dem Plangebiet handelt es sich definitiv um Ackerland. Durch die Einstellung der Bewirtschaftung und der nur noch ein- bis zweimaligen Mahd im Jahr, verbessert sich die Bodensituation.

Die im Artikel genannten kurzzeitigen Eingriffe in den Boden sind in der Bauleitplanung nicht ausgleichsrelevant, denn Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sind „*Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*“

Eingriffe sind somit bauliche Veränderungen, die die Funktionsfähigkeiten der Schutzgüter erkennbar und dauerhaft verändern. Die Einbringung einer Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen vor Staunässe gehört nicht dazu.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz verweist jedoch darauf, dass das BauGB „*über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden*“ hat.

Im Baugesetzbuch (BauGB) heißt es: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (...)*“ Auch hier geht es um die dauerhafte Erhaltung einer Situation. Der Bund berechtigt die Länder zu weitergehenden Bilanzierungsregelungen. Für Schleswig-Holstein gilt der Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998. Danach wird die Eingriffsdefinition aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen.

Kurzfristige Baumaßnahmen, deren Eingriffe sich schnell wieder regenerieren, sind somit nicht relevant.

Nach dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) „Grundsätze von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ Punkt 8 könnte der Ausgleicherlass des Landes vom 3. Juli 1998 herangezogen werden. Da er jedoch nur begrenzt anwendbar ist und der zu erbringende Ausgleich danach geringer wäre, werden für diese Projekte festzusetzende Maßnahmen vorgegeben. Wird diese Vorgabe befolgt, dann gilt der Eingriff im Solarpark als ausgeglichen. Da alle Solarparks vom Grundkonzept her vergleichbar sind, ist eine weitergehende Eingriffsbilanzierung, die sich auf Bodenumlagerungen und Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen etc. bezieht nicht erforderlich.

Der Standort wird ausgewiesen als „Extensives Grünland“, auf dem die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist. Die Bodenoberfläche wird daher im Gegensatz zur bisherigen ackerbaulichen Nutzung ganzjährig von einer stabilen Vegetationsschicht bedeckt sein, eine erhöhte Erosionsgefahr besteht nicht. Auch an den „Tropfkanten“ ist nur mit einem leicht erhöhten Wasseranfall zu rechnen, der aber in der Vegetation aufgefangen wird.

Bezüglich der Abzäunung wird auf den Beschluss zu Punkt 1.3.2 verwiesen.

Wegenetze befinden sich nicht im Plangebiet.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.3.5** Die Landesplanungsbehörde hat in ihrem Erlass vom 30. September 2009 zum weiteren Planungsablauf auf Grundsätze hingewiesen, die nach dem Regionalplan II zu beachten sind. Insbesondere gehört hierzu der schonende Umgang des Grund

und Bodens. Seitens des Kreises wird es in Frage gestellt, ob nach der Begründung für die vorgelegte Planung ausreichende Gründe dargelegt wurden, mit denen die raumordnerischen Grundsätze im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Es wird der Gemeinde dringend empfohlen, dass von der Landesplanungsbehörde gemachte Angebot eines Planungsgespräches in Anspruch zu nehmen.

**Beschluss:**

Am 25.11.2009 gab es eine gemeinsamen Termin mit der Landesplanung, dem Kreis, dem Planer und einer anderen Gemeinde. Hier wurde um einen gemeinsamen Termin gebeten. Die Landesplanung erbat die Zusendung des „Konzept der Solareignungsflächen in der Gemeinde Grömitz“, welches die Auswirkungen auf die raumordnerischen Ziele und Grundsätze berücksichtigt. In einem anschließenden Telefonat mit der Verwaltung empfahl sie der Gemeinde Grömitz den Beschluss dieses Konzepts, um sich eine Eigenverpflichtung aufzuerlegen. Ein Erfordernis für ein Planungsgespräch wurde nicht gesehen.

Die Anregung wird **zur Kenntnis** genommen.

**Abstimmung:** 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.3.6** Es ist zu prüfen, ob durch die von der Bundesregierung erkannte Überförderung von Strom aus Freiflächenanlagen auf ehemaligen Ackerflächen und der damit verbundenen Anpassung der Vergütungssätze an die aktuelle und zukünftig zu erwartende Preis- und Kostenentwicklung die Planung noch eine Realisierungschance hat. Falls keine Realisierungschance gegeben ist, besteht kein Planungserfordernis mehr und die Planung sollte eingestellt werden.

**Beschluss:**

Bei der Bauleitplanung geht es um städtebauliche Planung. Die wirtschaftlichen Belange sind ihr untergeordnet.

Das Planungserfordernis ist in der Begründung dargelegt. Sie beinhaltet nach wie vor das Ziel der Gemeinde.

Eine Prüfung, inwiefern Solarparks nach der Änderung der Förderungspraxis wirtschaftlich bleiben, ist nicht Inhalt der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

**Abstimmung:** 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.4 Boden- und Gewässerschutz**

**Gewässerschutz:**

- 1.4.1** Niederschlagsbeseitigung: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

- 1.4.2** Durch den geplanten Solarpark, insbes. durch Fundamente für die Photovoltaikanlagen, Gebäude für Wechselträger und Zufahrtswege kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung der bislang ackerbaulich bewirtschafteten Flächen.

Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Hierzu bedarf es Angaben, insbes. ist aufzuzeigen, mit welchen geeigneten technischen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzwerte Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird.

Beschluss:

Wie der Begründung unter Punkt 7.2 „Boden und Wasser“ und dem Punkt 6.2 zu entnehmen ist, versickert das Wasser im Plangebiet. Dadurch, dass der Boden nicht mehr bewirtschaftet wird, kann sich die Bodenstruktur zukünftig wieder eigenständig entwickeln. Bodenfurchen werden somit zukünftig nicht mehr den Abfluss von Regenwasser fördern. (siehe dazu auch den Beschluss zu Punkt 1.3.4).

Die Photovoltaikanlagen werden üblicherweise eingerammt und ohne Fundamente errichtet. Die Wechselrichter sind max. 20 m<sup>2</sup> groß. Das dort anfallende Regenwasser kann ebenfalls vor Ort versickern. Die Zufahrten werden nur in wassergebundener Form ausgebaut und benötigen keine eigenen Regenwasseranschlüsse; zudem sie nicht mehr belastet werden, als bereits heute schon durch den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass Punkt 6.2 um diese Angaben ergänzt wird.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.4.3 Oberirdische Gewässer/Grundwasser:** Im Plangebiet befinden sich keine Verbundgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Cismar.
- 1.4.4** Vorsorglich weise ich daraufhin, dass n. § 7 Abs. 1 Landeswassergesetz Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen, unter Vorlage von Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.4.5** Bodenschutz: Altlasten: sind nicht bekannt.

Für die weitere Planung sind aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde folgende Aspekte des Bodenschutzes zu berücksichtigen und ausreichend in der Begründung darzulegen:

- 1.4.6** In der Begründung werden die Einflüsse auf den Boden durch Verschattung und Abschirmung sowie die Gefahr der Bodenerosion dargestellt und darauf verwiesen, dass diese durch geeignete technische Maßnahmen zu minimieren sind.

Beschluss:

Es wird auf die Beschlüsse zu Punkt 1.3.4 und 1.4.2 verwiesen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.4.7** Diese Maßnahmen und deren Effizienz sind spätestens im Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren. Es ist dann auch zu erläutern, ob die Module gereinigt werden, auf welche Weise und mit welchen Mitteln. Zudem sollte

erklärt werden, wie die Nutzung unterhalb der PV-Module vorgesehen ist und ob es erforderlich ist, den Pflanzenwuchs zu reduzieren und auf welche Art und Weise dies geschehen soll.

Beschluss:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich hier um eine Bauleitplanung im Sinne § 5 und § 9 BauGB handelt, die die Bodennutzung ordnen bzw. regeln. Sie kann nicht die Projektplanung regeln.

PV-Module haben im Übrigen einen Neigungswinkel von 30 Grad, so dass sie selbstreinigend sind. Reinigungsmittel werden nicht verwendet.

Da die Fläche als Hauptnutzung „extensive Grünland“ hat, darf die Fläche 1 bis 2x im Jahr gemäht werden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.4.8** Diese Maßnahmen können Eingriffe in den Boden darstellen, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können. Diese sind gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden oder zu minimieren.

Beschluss:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG gilt dieses Gesetz für das Bauplanungsrecht nur, soweit dieses die Einwirkungen auf den Boden nicht regelt.

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sind „*Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*“

Eingriffe sind somit bauliche Veränderungen, die die Funktionsfähigkeiten der Schutzgüter erkennbar und dauerhaft verändern. Die Einbringung einer Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen vor Staunässe gehört nicht dazu.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz verweist jedoch darauf, dass das BauGB „*über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden*“ hat.

Im Baugesetzbuch (BauGB) heißt es: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (...)*“ Auch hier geht es um die dauerhafte Erhaltung einer Situation. Der Bund berechtigt die Länder zu weitergehenden Bilanzierungsregelungen. Für Schleswig-Holstein gilt der Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998. Danach wird die Eingriffsdefinition aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen.

Kurzfristige Baumaßnahmen, deren Eingriffe sich schnell wieder regenerieren, sind somit nicht relevant.

Nach dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S.

607) „Grundsätze von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ Punkt 8 könnte der Ausgleicherlass des Landes vom 3. Juli 1998 herangezogen werden. Da er jedoch nur begrenzt anwendbar ist und der zu erbringende Ausgleich danach geringer wäre, werden für diese Projekte festzusetzende Maßnahmen vorgegeben. Wird diese Vorgabe befolgt, dann gilt der Eingriff im Solarpark als ausgeglichen. Da alle Solarparks vom Grundkonzept her vergleichbar sind, ist eine weitergehende Eingriffsbilanzierung, die sich auf Bodenumlagerungen und Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen etc. bezieht nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

## 1.5 Allgemeines

- 1.5.1 Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Innenministerium, Abt. – Landesplanung - und an die - Abt. Städtebau- und Ortsplanung – sowie an Ministerium für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume gelangen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

## 2. ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 28.04.2010

- 2.1 Auf der überplanten Fläche für die Photovoltaiknutzung sind fünf Fundplätze von archäologischen Denkmalen in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein als Kulturdenkmal nach § 1 DSchG eingetragen. Anhand der Fund- und Befundbeschreibung aus der archäologischen Landesaufnahme ist damit zu rechnen, dass sich weitere Denkmale im Boden befinden. Ob diese Denkmale durch die Anlage von Photovoltaikanlagen beeinträchtigt oder gar zerstört werden, ist abhängig von der Art der Bauausführung und ob Bodenmodellierungen in diesem besonders bewegten Gelände erforderlich werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass dieser Hinweis in die Begründung aufgenommen wird.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 2.2 Anhand der mir hier vorliegenden Unterlagen kann ich zurzeit keine Aussagen darüber machen, ob diese Denkmale beeinträchtigt werden. Ich bitte den Bauträger,

mir möglichst zeitnah genaue Planunterlagen über die Art der Befestigung der Solaranlagen, über die Breite und Tiefe der Kabelgräben sowie über notwendige Bodenmaßnahmen, wie z. B. Bodenmodellierungen, zu übersenden. Erst dann können wir eine endgültige Stellungnahme bezüglich dieses Bauvorhabens abgeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**3. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 29.04.2010**

Der Verband hat den vorgenannten B-Plan Nr. 93 hinsichtlich der vorgelegten Ausführungsplanung überprüft und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

- 3.1 Aus dem B-Plan und der Begründung — Stand 11.02.2010 — kann der Verband die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers nicht ersehen. Bei der gesamten Maßnahme muss davon ausgegangen werden, dass gemäß Punkt 4.4.2 der Begründung das Niederschlagswasser von einer Fläche von 55.110 m<sup>2</sup> 5,51 ha abfließt. Dieses Wasser kann nicht direkt vom Boden aufgenommen werden. Durch das Abfließen von den technischen Flächen und der Neigung des Geländes entstehen Rinnen, die zu Bodenerosionen führen können und sich im Tiefpunkt sammeln. Dies kann zur Vernässung angrenzender Flächen bzw. Überlastung des Vorflutsystems führen und hat damit auch Auswirkungen auf den Schöpfwerksbetrieb des Verbandes.

Aus Sicht des Verbandes sind daher Maßnahmen zur geordneten Sammlung, Rückhaltung und Ableitung des Oberflächenwasser erforderlich. Der Verband kann ohne die o. g. Maßnahmen dem Planvorhaben von daher nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Standort wird ausgewiesen als „Extensives Grünland“, auf dem die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist. Die Bodenoberfläche wird daher im Gegensatz zur bisherigen ackerbaulichen Nutzung ganzjährig von einer stabilen Vegetationsschicht bedeckt sein, eine erhöhte Erosionsgefahr besteht nicht. Auch an den „Tropfkanten“ ist nur mit einem leicht erhöhten Wasseranfall zu rechnen, der aber in der Vegetation aufgefangen wird.

Wie der Begründung unter Punkt 7.2 „Boden und Wasser“ und dem Punkt 6.2 zu entnehmen ist, versickert das Wasser somit im Plangebiet.

Die Photovoltaikanlagen werden üblicherweise eingerammt und ohne Fundamente errichtet. Die Wechselrichter sind max. 20 m<sup>2</sup> groß. Das dort anfallende Regenwasser kann ebenfalls vor Ort versickern. Die Zufahrten werden nur in wassergebundener Form ausgebaut und benötigen keine eigenen Regenwasseranschlüsse; zudem sie nicht mehr belastet werden, als bereits heute schon durch den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass Punkt 6.2 um diese Angaben ergänzt wird.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 3.2** Die satzungsrechtlichen Vorgaben des Verbandes sind bei der weiteren Planung entsprechend einzuhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 3.3** Das anfallende Oberflächenwasser hat nach Ableitung Auswirkungen auf das Schöpfwerk in der Klosterseeniederung. Von daher sind im weiteren Verlauf des Abflusses Vorkehrungen zu treffen, die auf eine geeignete Rückhaltung hinauslaufen.

Beschluss:

Es wird auf den Beschluss zu Punkt 3.1 verwiesen. Danach versickert das Regenwasser auch weiterhin im Plangebiet. Somit sind Auswirkungen auf das Schöpfwerk in der Klosterseeniederung nicht zu erwarten.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 3.4** Der Verband übernimmt keine Haftung für Schäden, die möglicherweise bei Nichtbeachtung der technischen Regeln aus der Planung heraus entstehen könnten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**4. LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 22.04.2010**

Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht, wenn bei Aufstellung der PV-Module die Belange der Wohnnutzung an der Straße Suxdorf hinreichend berücksichtigt werden. Hierfür wird eine aufstellungsfreie Zone im östlichen Bereich des Plangebietes nördlich der betroffenen Bebauung oder eine sachverständige Ermittlung der ggf. zum Schutz vor Lichtreflexionen erforderlichen Maßnahmen empfohlen.

Beschluss:

Es gibt keine landesplanerische Behandlung in einem entsprechenden Fachplan, der klar definiert, wo Solarparks hin sollen und wie groß sie sein dürfen. Der gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607)

„Grundsätze von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ definiert Grundsätze. Danach gelten u. a. Solarparks an Ortsrändern als Vorzugsflächen.

Um jedoch die Toleranz der Anwohner gegenüber dieser Anlagen zu erhalten, sichert der Bebauungsplan eine 30 m breite Pufferzone zwischen den „Grünflächen Photovoltaik“ und den angrenzenden Flurstücken. Hier ist der vorhandene Knick zu erhalten. Zudem sind weitere Gehölzanpflanzungen durchzuführen.

Topografisch liegen diese Häuser „hinter“ einer Kuppe, sodass Sichtbeziehungen zu der Fläche des Solarparks weitgehend unterbunden werden.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Sicherung, Pflege und Ergänzung der Knicks in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen und mit einem Monitoring überprüft werden.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

## 5. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 03.05.2010

Anmerkung: Vor Beratung und Beschlussfassung zu diesem Unterpunkt 5 verlässt Gemeindevorsteher Eberhard Dörr wegen Befangenheit gem. § 22 der Gemeindeordnung den Sitzungsraum. Er war weder bei Beratung noch Beschlussfassung anwesend.

- 5.1 Die mir übersandten Unterlagen zum B-Plan Nr. 93 habe ich prüfen lassen und habe grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausführung, solange die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände stattfindet.

### Beschluss:

Der Standort wird ausgewiesen als „Extensives Grünland“, auf dem die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist. Die Bodenoberfläche wird daher im Gegensatz zur bisherigen ackerbaulichen Nutzung ganzjährig von einer stabilen Vegetationsschicht bedeckt sein, eine erhöhte Erosionsgefahr besteht nicht. Auch an den „Tropfkanten“ ist nur mit einem leicht erhöhten Wasseranfall zu rechnen, der aber in der Vegetation aufgefangen wird.

Wie der Begründung unter Punkt 7.2 „Boden und Wasser“ und dem Punkt 6.2 zu entnehmen ist, versickert das Wasser somit im Plangebiet.

Die Photovoltaikanlagen werden üblicherweise eingerammt und ohne Fundamente errichtet. Die Wechselrichter sind max. 20 m<sup>2</sup> groß. Das dort anfallende Regenwasser kann ebenfalls vor Ort versickern. Die Zufahrten werden nur in wassergebundener Form ausgebaut und benötigen keine eigenen Regenwasseranschlüsse; zudem sie nicht mehr belastet werden, als bereits heute schon durch den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass Punkt 6.2 um diese Angaben ergänzt wird.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 5.2 Sollte die Versickerung aber nicht funktionieren oder durch sie Änderungen herbeigeführt werden, sind dann Maßnahmen aus Sicht des Verbandes zur geordneten Sammlung, Rückhaltung und Ableitung vorzusehen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

**Abstimmung:** 19 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 5.3** Des Weiteren übernimmt der Verband keine Haftung für Schäden, die Dritten gegenüber aus der Planung heraus entstehen könnten.

**Beschluss:**

Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.

**Abstimmung:** 19 Ja-Stimmen (einstimmig)

**6. AG-29 - vom 10.05.2010**

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 gibt nach der frühzeitigen Beteiligung vom 27.8.2009 zu der vorgelegten Planung nunmehr folgende Stellungnahme ab:

Da zu den meisten Forderungen zum Untersuchungsrahmen noch keine Aussagen vorliegen, können die kritischen Punkte an dieser Stelle nur wiederholt werden:

**Der Untersuchungsrahmen sollte folgende Punkte berücksichtigen:**

- 6.1** Verträglichkeitsuntersuchung zu geschützten Biotopen in der Nähe (300 m) zu den Solarmodulen, hier ein Waldgebiet im Südteil, Amphibienteich in der Mitte.

**Beschluss:**

Diese Waldfäche im Süden besteht im Süden aus buschigem Gehölz und im Norden stand bis Januar 2010 eine Pappelreihe. Diese wurde abgeholt, da diese weit über 80 Jahre alt war und bereits ihre Stabilität verloren hatte. Nach einer Gefährdungsbeurteilung wurde diese runtergenommen.

Es handelt sich um eine offene Wasserfläche mit einem Erlenbestand am südlichen Ufer. Die Fläche soll statt dessen zu einen Erlenbruch entwickelt werden. Die Vorgaben dazu werden durch einen Landschaftsplaner erarbeitet.

Der Amphibienteich in der Mitte wurde durch einen Landschaftsplaner analysiert. Die Wasserfläche wird in dem Bebauungsplan dargestellt und von der Bebauung ausgeschlossen. Zusätzlich wird mit der Darstellung von Baugrenzen sichergestellt, dass ein Schutzstreifen mit „extensivem Grünland“ eingerichtet wird.

Es wurde in einer zusätzlichen grünordnerischen Untersuchung festgestellt, dass hier keine Belange von Natur und Landschaft betroffen sind, die einen Abstand von 300 m zwingend erfordern. Eine Genehmigung zur Unterschreitung wurde von der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

**Abstimmung:** 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.2** Wartungsarbeiten und Reinigung der Module, dabei wird Vogelkot wahrscheinlich Hauptfaktor sein, Aufklärung über verwendete Reinigungsmittel und Methoden der Wartung und Pflegemaßnahmen. Einfluss auf Boden und Organismen, Forderung nach Vermeidung umweltschädigender Agenzien.

**Beschluss:**

PV-Module haben im Übrigen einen Neigungswinkel von 30 Grad, so dass sie selbstreinigend sind. Reinigungsmittel werden nicht verwendet.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**Abstimmung:** 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.3** Barrierewirkung, Abschirmung durch Zäune und Sicherungsmaßnahmen. Stichworte: Lichtemission bei nächtlicher Beleuchtung mit Auswirkungen auf Vögel und Insekten, durch Bewachungsanlagen verursachte Störungen, Barriere für Säugetierfauna. Feste Zaunanlagen müssen vermieden werden.

**Beschluss:**

Nachts sind keine Beleuchtungen der Module vorgesehen. Dies sichert sich die Gemeinde zusätzlich in einem städtebaulichen Vertrag.

Die Begründung verweist unter Punkt 7.2 A „Schutzgut Tiere“ bereits auf den Zerschneidungseffekt. Eben daher erfolgt die Eingrenzung der Festsetzungen bezüglich der Einzäunung unter Punkt 6 (2) des Text-Teiles. So wird die Einzäunung der übrigen Flächen unterbunden. Somit erfolgt eine Öffnung des Gebietes.

Im übrigen sind im Plangebiet keine Wildschneisen für Großwild bekannt. Diese konzentrieren sich eher auf das Gebiet westlich des Plangebietes.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Umweltbericht um umweltrelevante Aussagen ergänzt wird, der auf Zuarbeit eines Fachplaners basiert.

**Abstimmung:** 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.4** Eingriffe in den Boden sind darzulegen, Darstellung der Kabeltrassen und sonstiger struktureller Anlagen, wie Trafohäuser.

**Beschluss:**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG gilt dieses Gesetz für das Bauplanungsrecht nur, soweit dieses die Einwirkungen auf den Boden nicht regelt.

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sind „*Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*“

Eingriffe sind somit bauliche Veränderungen, die die Funktionsfähigkeiten der Schutzgüter erkennbar und dauerhaft verändern. Die Einbringung einer Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen vor Staunässe gehört nicht dazu.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz verweist jedoch darauf, dass das BauGB „*über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden*“ hat.

Im Baugesetzbuch (BauGB) heißt es: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (...)*“ Auch hier geht es um die dauerhafte Erhaltung einer Situation. Der Bund berechtigt die Länder zu weitergehenden Bilanzierungsregelungen. Für Schleswig-Holstein gilt der Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998. Danach wird die Eingriffsdefinition aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen. Kurzfristige Baumaßnahmen, deren Eingriffe sich schnell wieder regenerieren, sind somit nicht relevant.

Nach dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) „Grundsätze von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ Punkt 8 könnte der Ausgleicherlass des Landes vom 3. Juli 1998 herangezogen werden. Da er jedoch nur begrenzt anwendbar ist und der zu erbringende Ausgleich danach geringer wäre, werden für diese Projekte festzusetzende Maßnahmen vorgegeben. Wird diese Vorgabe befolgt, dann gilt der Eingriff im Solarpark als ausgeglichen. Da alle Solarparks vom Grundkonzept her vergleichbar sind, ist eine weitergehende Eingriffsbilanzierung, die sich auf Bodenumlagerungen und Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten zum Schutz der Leitungen etc. bezieht nicht erforderlich. Trafogebäude sind hingegen berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

## 6.5 Von letzteren gehen Geräuschemissionen aus.

Beschluss:

Nach Informationen der Hersteller entstehen 70 dB (A) im Gebäude, die auf ca. 45 dB (A) durch die Baumaterialien runter gedämmt werden.

Der Abstandserlass sagt zu Anlagen zur elektrischen Energien- und Nachrichtenübertragung – hier 380 KV-Leitung –, dass hier 40 m einzuhalten sind. Zu Trafostationen gibt es keine Vorgaben.

Bei großen Trafostationen in Wohngebieten wird ein Abstand von 10 m verlangt.

In diesem Fall beginnt die Baugrenze in frühestens 33 m Abstand von den Flurstücksgrenzen einer Wohnbebauung. Die Wohngebäude haben von diesen Flurstücksgrenzen einen Mindestabstand von 20 m. Somit kann eine Trafostation frühestens in 53 m Abstand gebaut werden. Hier sind dann nur noch ca. 35 dB (A) (vergleichbar mit einem Flüsterton) zu erwarten. Wie dem Modulplan zu entnehmen ist, sind die Gebäude allerdings alle im Norden geplant. Somit bleiben sie mindestens 200 m vom Ort entfernt.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um diesen Hinweis ergänzt wird.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

## 6.6 Stofffreisetzung beim Rückbau oder Kollisionen der Dünnschicht Module. Mögliche Schadstoffe in den Modulen und Kabeln: Cadmium, Tellurit, Kupfer, Indium, Selen.

Rückstandsfreie Entsorgung der Schwermetalle und Kunststoffe. Forderung auf Verzicht umweltschädigender Materialien.

Beschluss:

Die Festsetzung der Verwendung von bestimmten Materialien ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Die genannten Nachweise sind im Bedarfsfalle in der Projektplanung zu erbringen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**6.7** Bedarf: wie hoch ist der erwartete Jahresertrag bei welchem Flächenanspruch?

Beschluss:

Die Bauleitplanung dient der städtebaulichen Bodenordnung. Sie ermöglicht in diesem Fall die Errichtung eines Solarparks sowie die Sicherung der erforderlichen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen.

Die Festsetzung von Leistungen sind jedoch so lange nicht planungsrelevant, wie die Vorhaben keine UVP-pflicht auslösen.

Deutschland hat auf Grundlage der g. EU-Richtlinie das UVP-Gesetz erlassen. Danach zählen Photovoltaikparks nicht zu UVP-pflichtigen Vorhaben. Dieses wurde bereits vor Planungsbeginn geprüft.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**6.8** Störungen im Landschaftsbild sind gravierend, die Anlagen sind als technische Bauwerke weithin sichtbar, vor allen in Hanglagen und im Außenbereich. Forderung nach landschaftsgerechter Umgrenzung durch Wälle oder Knicks. Ein einfacher 2 m hoher Zaun reicht u. E. nicht aus, die negativen Aspekte zu kompensieren.

Beschluss:

Wie der Begründung unter Punkt 4 und 7.1 zu entnehmen ist, werden die vorhandenen Knicks gesichert und durch mindestens 5 m breite Knickschutzstreifen (gemessen ab Knickfuß) geschützt.

Allerdings ist von Suxdorf aus eine freie Einsehbarkeit zu erwarten. Dieses wird aus Sicht des Landeserlasses zu Solaranlagen zwar toleriert. Um jedoch das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen, wird ein 30 m breiter Grünpuffer zwischen Suxdorf und dem Solarpark festgesetzt.

Zudem werden vorhandene Grünstrukturen im Gelände selbst erhalten und geschützt. Auch erfolgt eine Begrenzung der zulässigen Bauhöhen aller baulichen Anlagen.

Der genannte Zaun dient nur dem Schutz des Solarparkes selbst.

Somit erfolgt eine angemessene Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**6.9** Die AG-29 präferiert die Entwicklung eines artenreichen Grünlands durch Mahdmanagement auf den Modul überdeckten Flächen, die Verwendung von

zertifiziertem regionalem Saatgut als Initialansaat und die Mand mit dem 15. Juli als frühesten Schnitttermin. Beweidung zum Flächenmanagement ist mit dem Ziel der Entwicklung von extensivem artenreichem Grünland nur bei sehr extensiver Beweidung möglich und wirkt sich generell negativ auf Brutvögel und die hier zu erwartenden Amphibienlebensräume aus. Zudem ist zu bedenken, dass Schafhaltung mit hohem Aufwand auch weiterer Infrastruktureinrichtungen (Zäune, Ställe, Wegführung) verbunden ist und die Modultische beschädigt werden können. Die AG-29 begrüßt das geplante Monitoring, um die Entwicklung des angestrebten Grünlandes und der eingründenden Randbepflanzungen zu kontrollieren.

Beschluss:

Eine Beweidung der Flächen ist nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass ein umweltplanerischer Beitrag erstellt wird, der Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages wird und klare Angaben über die Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen beinhaltet. Hier wird auch geregelt, wie sich die Gemeinde die Umsetzung der Vorgaben sichert.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.10** Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt. Im Übrigen wird auf den Beschluss zu Punkt 6.9 verwiesen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 6.11** Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Grömitz dankbar.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**7. NABU - vom 10.05.2010**

- 7.1** Es werden keine Anregungen, Anmerkungen und /oder Einwände vorgebracht.  
**7.2** Es wird um eine weitere Verfahrensbeteiligung gebeten.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**8. FORSTBEHÖRDE SÜD - vom 03.05.2010**

- 8.1 Den in Vorgesprächen zwischen dem Planungsbüro Blanck und mir festgelegte Waldabstand von 80 Metern zur Fotovoltaikanlage wir hiermit von mir bestätigt.
- 8.2 Allerdings ist die im südlichen Bereich des Plangebietes angrenzende Gehölzfläche eine Waldfläche i. S. d. LWaldG. Daher ist dann auch dort mind. ein Abstand von 80 Metern zum Wald einzuhalten.(Siehe beigelegten Auszug aus dem Waldkataster)



**Begründung:**

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen (hier Fotovoltaikanlagen) vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand, ist hier ein Abstand von 80 Metern, entsprechen dem 2,5 fachen der in Ostholstein möglichen Baumhöhen, einzuhalten. Hinzu kommt, dass durch die großflächige Abschirmung von Grundfläche durch die Anlage ein nicht unerheblicher Einfluss auf den Austausch von Flora und Fauna zur vorhandenen Waldfläche genommen wird, der nun durch den Abstand begrenzt wird.

**Beschluss:**

Diese Waldfläche besteht im Süden aus buschigem Gehölz und im Norden stand bis Januar 2010 eine Pappelreihe. Diese wurde abgeholt, da diese weit über 80 Jahre alt war und bereits ihre Stabilität verloren hatte. Nach einer Gefährdungsbeurteilung wurde diese runtergenommen:

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Waldes plant die Gemeinde nun die Beseitigung des genannten Waldes. Die Fläche soll statt dessen zu einen Erlenbruch entwickelt werden. Die Vorgaben dazu werden durch einen Landschaftsplaner erarbeitet.

Der Antrag auf Waldbeseitigung wurde am 12.05.2010 von der Gemeinde gestellt.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

<b>II. Betroffene Gemeinden</b>
---------------------------------

Es sind keine Anregungen geäußert worden.

### III. Betroffene Anlieger

Es sind keine Anregungen geäußert worden.

#### 8.2 Beschluss des Verfahrens nach § 4a (3) BauGB

Durch die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde der Entwurf des Bauleitplanes geändert. Da durch diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Einholung von Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

##### Beschluss:

1. Die aufgrund der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen überarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 93 der Gemeinde Grömitz und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Da durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Einholung von Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

Das Beteiligungsverfahren hat zwischenzeitlich stattgefunden. Beteilt wurde der betroffenen Grundstückseigentümer Herr Steensen sowie der Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein.

Herr Steensen hat mit Schreiben vom 19.05.2010 erklärt, dass keine Stellungnahmen zu der erneuten Änderung geäußert werden.

Den Anregungen des Fachdienstes Naturschutz wurde gefolgt. Eine formelle Zustimmung erfolgte mit Schreiben vom 19.05.2010.

Damit ist das beschränkte Beteiligungsverfahren abgeschlossen, so dass der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 93 gefasst werden kann.

#### 8.3 Satzungsbeschluss

##### Beschluss:

##### Empfehlung an die Gemeindevorvertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 93 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevorvertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevorvertretung den Bebauungsplan Nr. 93 für ein Gebiet zwischen Suxdorf, Brunsteen, Sievershagen und Nienhagen; ca. 300 m nordwestlich von Suxdorf – Solarpark Suxdorf -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevorvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der

Plan mit Begründung und abschließender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

Anmerkung: Im Anschluss an Beratung und Beschlussfassung erkundigt sich Gemeindevertreterin Mechtilde Piechulla nach der Größe der Stromgewinnung im Gemeindegebiet und ob eine Gegenrechnung mit Blick auf den Verbrauch in der Gemeindeverwaltung nicht möglich wäre.

Bürgermeister Scholz entgegnet, dass weniger die Summe der Stromgewinnung als vielmehr die zu erwartende Gewerbesteuer durch die gewerblichen Betreiber – ähnlich wie bei der Windenergie – für die Gemeinde relevant wäre.

Gemeindevertreter Wilhelm ergänzt, dass in der Gemeinde nach aktuellen Erhebungen 60 % mehr Strom erzeugt als verbraucht wird.

Gemeindevertreter Rolf Künzel hält die Errichtung von Solaranlagen aus touristischer Sicht für bedenklich und appelliert an die Gemeindevertretung, derartige Anlagen künftig nur mit hohem Augenmaß zuzulassen.

Bürgermeister Scholz macht darauf aufmerksam, dass die Gemeinde – wie seinerzeit auch bei der Windkraft – die Eignungsflächen für Solaranlagen auf das mindest mögliche Maß beschränkt hat.

## **Zu Punkt 9: Zustimmung zu den Wahlen der**

### **9.1 stellv. Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Cismar**

Die Dienstzeit des bisherigen stellvertretenden Ortswehrführers, Hauptlöschmeister Rüdiger Knoop, endet am 15.05.2010.

In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Cismar am 22.01.2010 wurde der Löschmeister Sven Newill, Cismar, Hinter dem Kloster 39, zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Cismar gewählt.

Nach § 11 (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 bedarf die Wahl der stellvertretenden Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

#### Beschluss:

Der Wahl des Löschmeisters Sven Newill zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Cismar wird zugestimmt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **9.2 stellv. Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Guttau**

In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Guttau am 12..03.2010 wurde der Hauptlöschmeister Markus Bebensee, Gruberhagen „Gärtnerweg“ 10, zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Guttau wiedergewählt.

Nach § 11 (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 bedarf die Wahl der stellvertretenden Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

#### Beschluss:

Der Wiederwahl des Hauptlöschmeister Markus Bebensee zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Guttau wird zugestimmt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **9.3 Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen**

Die Dienstzeit des Ortswehrführers, Brandmeister Thorsten Ahrens, endet am 30.07.2010. In der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen am 19.03.2010 wurde der Brandmeister Thorsten Ahrens, Grömitz, Nienhagen 20, zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen wiedergewählt. Nach § 11 (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 bedarf die Wahl der Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

#### Beschluss

:Der Wahl des Brandmeisters Thorsten Ahrens zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen wird zugestimmt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **9.4 stellv. Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen**

Die Dienstzeit des stellvertretenden Ortswehrführers, Hauptlöschmeister Volker Lucka, endet am 30.07.2010.

In der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen am 19.03.2010 wurde der Hauptlöschmeister Volker Lucka, Grömitz, Suxdorf 21, zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen wiedergewählt.

Nach § 11 (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 bedarf die Wahl der stellvertretenden Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

#### Beschluss:

Der Wahl des Hauptlöschmeisters Volker Lucka zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Suxdorf-Nienhagen wird zugestimmt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

### zu Punkt 10: Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Grömitz

Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden und zur Prüfung der Jahresrechnung hat in seiner Sitzung am 04.05.2010 über die Jahresrechnung 2009 beraten und einstimmig empfohlen, diese zu beschließen.

#### **Erläuterung des Jahresabschlusses**

	<b>Haushaltssoll</b>	<b>Ergebnis der Jahresrechnung</b>
Verwaltungshaushalt	11.802.000,00 €	11.981.859,25 €
Vermögenshaushalt	1.882.400,00 €	1.993.437,74 €
Gesamthaushalt	13.684.400,00 €	13.975.296,99 €

	<b>Veranschlagt lt Haushaltsplan</b>	<b>Ergebnis der Jahresrechnung</b>
Kreditaufnahme	331.500,00 €	0,00 €
Rücklagenentnahme	-,- €	-,- €
Rücklagenzuführung	-,- €	-,- €

Somit Verbesserung	<b>331.500,00 €</b>
--------------------	---------------------

Im Verwaltungshaushalt 2009 war eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 402.800 € veranschlagt. Tatsächlich wurde ein Betrag von 905.102 € (ergibt Verbesserung 502.302 €) vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zugeführt. Damit konnte ein freier Finanzspielraum in folgender Höhe erreicht werden.

Zuführung zum Vermögenshaushalt **905.102,00 €**

abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung	<b>264.255,65 €</b>
abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Rückstellungen-	-
abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Abschreibungsrückl.-	-
abzügl. Zuführung zur Gebührenausgleichsrücklage	-
abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Treuhandvermögen-	-
abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage	-
abzügl. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage	-
abzügl. Zuführung zur Altlastenrücklage	-
abzügl. Zuführung zur Steuerrücklage	-
abzügl. Zuführung zur Verfahrensrücklage	-
abzügl. des Fehlbetrages/-bedarfes	-

**= freier Finanzspielraum **640.846,35 €****

Einw. am 31.03.2008 7.781

### Entwicklung Abschnitt 90

Einnahme	Haushaltssoll €	Rechnungsergebn. €	Mehreinnahmen Mindereinn. (-) €
Grundsteuer A	80.000,00 €	90.410,44 €	10.410,44 €
Grundsteuer B	1.410.000,00 €	1.395.987,36 €	-14.012,64 €
Gewerbesteuer	870.000,00 €	1.050.712,64 €	180.712,64 €
Vergnügungssteuer f. Automaten	44.700,00 €	29.801,83 €	-14.898,17 €
Hundesteuern	50.000,00 €	53.763,13 €	3.763,13 €
Zweitwohnungssteuer	1.460.000,00 €	1.494.898,13 €	34.898,13 €
Schlüsselzuweisungen	2.167.500,00 €	2.254.080,00 €	86.580,00 €
Zentralitätsmittel	248.000,00 €	254.928,00 €	6.928,00 €
Sonderausgleich	155.600,00 €	154.728,00 €	-872,00 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>6.485.800,00 €</b>	<b>6.779.309,53 €</b>	<b>293.509,53 €</b>
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.571.800,00 €	1.501.139,00 €	-70.661,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	133.500,00 €	137.410,00 €	3.910,00 €
<b>Insgesamt</b>	<b>8.191.100,00 €</b>	<b>8.417.858,53 €</b>	<b>226.758,53 €</b>

**= freier Finanzspielraum pro Einwohner **82,36 €****

### Umlagen

(Ausgaben zu vorstehenden Einnahmen)

Ausgabe	Haushaltssoll €	Rechnungsergebn. €	Minderausgaben Mehrausgaben (-) €
Gewerbesteuerumlage	171.500,00 €	174.314,00 €	-2.814,00 €
Kreisumlage	2.020.900,00 €	2.000.842,00 €	20.058,00 €
<b>Insgesamt</b>	<b>2.192.400,00 €</b>	<b>2.175.156,00 €</b>	<b>17.244,00 €</b>

**Konzessionsabgaben**

Einnahme	Haushaltssoll €	Rechnungsergebn €	Mehreinnahmen Mindereinn. (-) €
Elektrizitätsversorgung	310.000,00 €	316.822,65 €	6.822,65 €
Gasversorgung	56.800,00 €	38.133,73 €	-18.666,27 €
Gewinnablieferungen f. Gas	120.000,00 €	112.400,56 €	-7.599,44 €
FernwärmeverSORGUNG	4.000,00 €	4.603,78 €	603,78 €
<b>Insgesamt</b>	<b>490.800,00 €</b>	<b>471.960,72 €</b>	<b>-18.839,28 €</b>
<b>Saldo Steuern, Umlagen und Konzessionsabgaben</b>			<b>225.163,25 €</b>

**Weitere Verbesserungen**

	Haushaltssoll €	Rechnungsergebn €	Verbesserung €
Deckungsring Personalkosten	3.449.400,00 €	3.326.251,56 €	123.148,44 €
Deckungsring Geräte, Ausrüstung pp.	78.200,00 €	55.158,69 €	23.041,31 €
Deckungsring Bewirtschaftung	567.600,00 €	546.909,95 €	20.690,05 €
Deckungsring Fahrzeughaltung	74.000,00 €	61.743,89 €	12.256,11 €
Deckungsring Zinsausgaben	232.800,00 €	173.252,60 €	59.547,40 €
Deckungsring Schulkostenbeiträge	193.500,00 €	163.287,32 €	30.212,68 €
Deckungsring Kindergärten/Hort	390.000,00 €	343.144,08 €	46.855,92 €
<b>Insgesamt</b>	<b>4.985.500,00 €</b>	<b>4.669.748,09 €</b>	<b>315.751,91 €</b>

Die vorstehenden wesentlichen Verbesserungen von zusammen 540.915,16 € und weitere Veränderungen im Verwaltungshaushalt führten zu der gegenüber dem Haushaltsansatz um 502.302,00 € erhöhten Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt.

**Vermögenshaushalt**

Die Verbesserungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 332 TEUR resultieren im Wesentlichen aus der um 502 TEUR erhöhten Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt.

Dieser Verbesserung standen aber auch Mehrausgaben durch genehmigte Haushaltsüberschreitungen gegenüber. Hier sind insbesondere die Baumaßnahmen zur energetischen Sanierung der Regionalschule im Rahmen des Konjunkturprogramms des Bundes mit Gesamtkosten von 183 TEUR und die Umgestaltung des Schulhofes der Regionalschule im Rahmen des Landesschulbauprogrammes mit Gesamtkosten von 77 TEUR zu nennen. Aus dem Konjunkturprogramm konnte hierfür außerplanmäßig ein Zuschuss von 128 TEUR und aus dem Landesschulbauprogramm von 18 TEUR vereinnahmt werden.

Bei den Kaufpreiserlösen für das Baugebiet Driftkoppel konnten statt der veranschlagten 600 TEUR lediglich 290 TEUR eingenommen werden, so dass Mindereinnahmen in Höhe von 310 TEUR entstanden sind. Dem stehen Mehreinnahmen bei den allgemeinen Kaufpreiserlösen in Höhe von 57 TEUR entgegen.

Für die Fertigstellung der Straßenausbaumaßnahme Möwenstraße wurde ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 513 TEUR und für die hierauf entfallenden Ausbaubeiträge ein Haushaltseinnahmerest von 359 TEUR gebildet.

Im Haushaltsplan 2009 veranschlagt war eine Kreditaufnahme in Höhe von 331.500 €. Nach dem vorliegenden Ergebnis der Jahresrechnung ist die Aufnahme dieses Darlehens nicht erforderlich.

Noch zu genehmigende Haushaltsüberschreitungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses gedeckt und noch durch die Gemeindevorvertretung zu genehmigen:

Haushaltsstelle	Überschreitung	Begründung
<b>Verwaltungshaushalt</b>		
290000.63900 0	Schülerbeförderungskosten	17.617,48 € Nachzahlung für tarifmäßig der Autokraft zustehende Erhöhungen
<b>Vermögenshaushalt</b>		
670000.96000 0	Umbau Straßenbeleuchtung	10.003,13 € Aufwendungen für Schaltkästen zur Unterbringung der Spartransformatoren
<b>Summe:</b>		<b>27.620,61 €</b>

Beschluss

Die Jahresrechnung 2009 - als Anlage 1 dem Originalprotokoll beigefügt - wird beschlossen. Gleichzeitig werden die vorstehenden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 27.620,61 € genehmigt.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen (einstimmig)

Anmerkung: Die Tagesordnungspunkte 11 und 12 werden in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

**- Nichtöffentlicher Teil hier nicht abgedruckt. -**

**Zu Punkt 13: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.**

Bürgervorsteher Sachau stellt um 21.30 Uhr die Öffentlichkeit wieder her und gibt die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt. Einwohner/innen sind nicht anwesend.

Ende der Sitzung: 21.32 Uhr

Anlagen des Originalprotokolls: Nr. 1

.....  
Vorsitzender

.....(Unterschrift).....  
Protokollführer